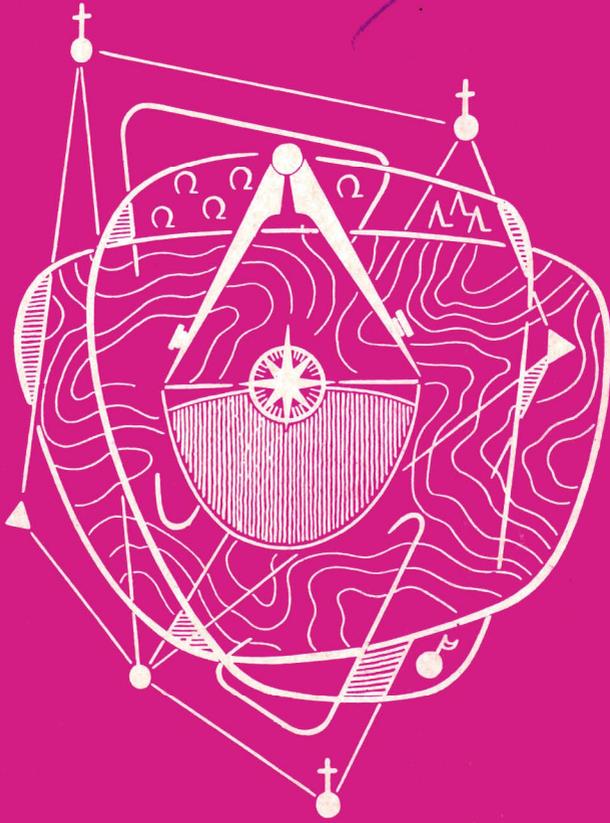


NACHRICHTEN ^D NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS-
^E R UND KATASTERVERWALTUNG

16. JAHRGANG



H 21 399 F

HANNOVER 1966

2

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN NACH BEDARF

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - Mai 1966

16. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KÖHNEMANN Das Urheberrechtsgesetz und die Vervielfältigung von amtlichen Karten	60
FRENKLER Bauart und Bodenwert	74
HOLPER Feststellungen und Überlegungen zur Nachwuchs- lage im gehobenen vermessungstechnischen Ver- waltungsdienst	81
Prüfungsaufgaben	92
Buchbesprechung	101
Personalnachrichten	103

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchchenkamp 2

Das Urheberrechtsgesetz und die Vervielfältigung von amtlichen Karten (Flur- und Landeskarten)

Von Amtsrat Köhnemann, Nieders. Ministerium des Innern

Die bisherigen Vorschriften zum Schutze der Rechte des Urhebers waren u. a. enthalten im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 — LUG — i. d. F. der Gesetze vom 22. Mai 1910 und vom 13. Dezember 1934. Die Aufgabe dieser Urheberrechtsgesetze war es, den Schöpfer bestimmter Werke (Urheber) zu schützen:

1. gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung (Verwertungsrecht) und
2. gegen eine Verletzung seiner ideellen Interessen am Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht).

Seit Verkündung dieser Urheberrechtsgesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die z. B. die wirtschaftliche Auswertung eines Werkes wesentlich erleichtern. So sind in neuerer Zeit eine Vielzahl von Geräten entwickelt worden, die es gestatten, auch von bildlichen Darstellungen ohne besonderen Aufwand qualitativ gute Vervielfältigungen in größerer Anzahl herzustellen. Diese Entwicklung war vom Gesetzgeber seinerzeit nicht annähernd zu übersehen, so daß die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen im LUG nur unvollkommen berücksichtigt waren. Die Reformbedürftigkeit des LUG wurde daher nicht zuletzt aus diesem Grunde allgemein anerkannt.

Das neue Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) faßt in Form der Kodifikation die bisherigen Rechtsvorschriften mit den seit Verkündung des LUG gewonnenen Rechtsüberzeugungen zusammen, der die Aufstellung richterlicher Normen und die Bildung einer herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft voranging. Das Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1966 in Kraft und hebt zum gleichen Zeitpunkt u. a. das LUG mit den dazu ergangenen Änderungsgesetzen auf.

Soweit ältere Verwaltungsvorschriften dem neuen Urheberrechtsgesetz entgegenstehen, dürfen sie nicht mehr angewendet werden. Nachstehend sind daher die für die Vermessungs- und Katasterverwaltung wesentlichsten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes¹⁾ wiedergegeben, die auch für den Erlaß von neuen Richtlinien zur Einräumung von einfachen Nutzungsrechten bzw. für die Abgabe von transparenten Abzügen amtlicher Karten heranzuziehen sein werden.

Es ist vorgesehen, die neuen Richtlinien nach Empfehlungen zu erlassen, die zur Zeit von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet werden, um in den einzelnen Ländern zumindest in den Grundzügen einheitliche Regelungen herbeiführen zu können.

Die Anmerkungen zu den folgenden Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes sollen die Auslegung des Gesetzestextes erleichtern.

¹⁾ Der Gesetzestext wurde, soweit es der Zweck erforderte, geringfügig umgestellt.

§ 1

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

.....

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Anmerkung:

§ 2 schützt u. a., wie auch das bisherige Recht, Darstellungen²⁾ wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Die Schutzvorschriften des Gesetzes können aber nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich bei den Darstellungen um Werke handelt, die persönliche geistige Schöpfungen³⁾ sind.

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind entscheidend für die Frage, ob das Urheberrechtsgesetz überhaupt herangezogen werden kann. So wird in einem Rechtsstreit, in dem z. B. darüber zu entscheiden ist, ob eine Karte von einem Dritten vervielfältigt werden durfte, zuerst geprüft werden, ob die Karte eine Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art ist und ob sie die an eine persönliche geistige Schöpfung zu stellenden Anforderungen erfüllt.

Karten sind zweifellos Darstellungen. Sie stellen die Erdoberfläche oder einen Teil davon in einem verkleinerten Maßstab und projiziert auf eine Ebene dar. Diese Voraussetzung genügt für sich allein jedoch nicht zum urheberrechtlichen Schutz. Die Darstellungen müssen darüber hinaus wissenschaftlicher oder technischer Art sein. Unter Darstellungen wissenschaftlicher Art versteht das Urheberrecht alle Darstellungen, die ein Wissen vermitteln sollen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Darstellungen der Wissenschaft im engeren Sinne angehören. Es genügt somit, daß es sich bei den Karten um Darstellungen handelt, die der Belehrung schlechthin zu dienen bestimmt sind⁴⁾. Auch diese Voraussetzung kann den Karten zugesprochen werden. Es ist zweifelsfrei, daß sie durch die verkleinert dargestellte Erdoberfläche, durch die Wiedergabe der Geländeformen und anderer Topographie sowie durch die in verschiedensten Schriftarten und Schriftgrößen erläuternden Namen und Bezeichnungen der Landschaft belehrenden Charakter besitzen.

Zum Charakter einer persönlichen geistigen Schöpfung, die ein Werk, um urheberrechtlich geschützt zu sein, neben den anderen Voraussetzungen besitzen muß,

²⁾ nach bisherigem Recht: „Abbildungen“

³⁾ nach bisherigem Recht: „eigentümliche Schöpfungen“

⁴⁾ RGZ 70.266; AVN 1913, S. 60

heißt es in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ) u. a.: „Vielmehr kann nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch die Abbildung eines allgemein bekannten Gegenstandes die Schutzvoraussetzungen des LUG erfüllen, wenn nur die Art seiner Darstellung das Ergebnis eigenpersönlicher Geistestätigkeit ist. Hierbei genügt es nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung, daß überhaupt eine individuelle Geistestätigkeit in dem ‚darstellerischen Gedanken‘ der Abbildung zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß der geistigen Leistung nur gering sein. Nur die rein schablonenmäßige, auch nach der Art der Darstellung keinerlei besondere Prägung aufweisende Abbildung wird nicht geschützt“ (BGHZ 18.319). Daraus folgt, daß es nicht auf den Maßstab einer kartographischen Darstellung ankommt, sondern nur darauf, ob das in der Karte „zum Ausdruck kommende eigene Ideengut eine individuelle Eigenart als Ergebnis einer selbständigen Geistestätigkeit aufweist“ (BGHZ aaO).

In einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs — II. Senat — vom 18. 10. 1961 — OS II 47/61 — werden demjenigen, der Katasterkarten (Flurkarten) herstellt, die Schutzvorschriften des Urheberrechtsgesetzes jedoch nicht zugestanden. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

„Die Katasterkarten werden nach den Regeln des geometrischen Zeichnens an Hand gegebener Daten (Koordinaten und Maßzahlen) angefertigt. Ferner ist das Zeichnen der Katasterkarten streng an Zeichenvorschriften (Musterblätter) gebunden.

... Derartige Feststellungen der Wirklichkeit und Übertragungen auf eine Karte sind nicht das Ergebnis eigentümlicher geistiger Leistungen, selbst wenn mit dem Bundesgerichtshof an das Maß der geistigen Leistungen nur geringe Anforderungen gestellt werden. ... Denn eine Katasterzeichnung weist keine individuelle Eigenart als Ergebnis einer selbständigen Geistestätigkeit auf. Es handelt sich dabei um keine Originalschöpfung, und der Urheberschutz ist davon abhängig, ob das in Rede stehende Erzeugnis eine eigentümliche geistige Schöpfung ist. ... Die Katasterkarten fallen daher nicht unter §§ 1, 16 LUG.“

Es bleibt somit die für die Praxis so bedeutende Frage offen, bei welcher Darstellungsart der amtlichen Karten der Urheberschutz beginnt bzw. endet, mit anderen Worten, wo die urheberrechtliche Grenze bei den amtlichen Karten zu ziehen ist. Diese Frage wird weder durch Gesetz noch durch die Rechtsprechung eindeutig beantwortet. In einem Rechtsstreit wird daher in jedem Einzelfall darüber neu entschieden werden. Es wird aber wie bisher davon ausgegangen werden können, daß die urheberrechtlichen Vorschriften dann für Karten gelten, wenn die persönliche geistige Schöpfung darin besteht, die wesentlichen Merkmale einer Landschaft in einem verkleinerten Maßstab mit Hilfe kartographischer Mittel so wiederzugeben, daß auf der ebenen Kartendarstellung ein annähernd naturgetreuer Eindruck der Landschaft vermittelt wird.

Zu der Frage, ob die Karten, denen der Schutz des Urheberrechts versagt wird, von Dritten ohne weiteres wirtschaftlich ausgenutzt (z. B. vervielfältigt) werden dürfen, sagt der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinen o. a. Entscheidungsgründen:

„Nach Art. 73 Ziff. 9 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Bei dem Begriff des Urheberrechts ist von dem Begriff des Urhebers auszugehen. Als Urheber kann

aber nur bezeichnet werden, der eine eigene schöpferische Leistung vollbringt. „Urheber ist der, der das Werk schafft, der Werkschöpfer. Das Urheberrecht regelt damit den Schutz kultureller Geistes schöpfungen. Es ist aber bereits ausgeführt, daß die Katasterkarten keine kulturellen Geistes schöpfungen sind. Somit fallen sie weder unter das Gesetz über das Urheberrecht noch unter den Begriff des Urheberrechts im Sinne des Art. 73 Ziff. 9 GG. Die Regelung des Vervielfältigungsrechts an Katasterkarten gehört daher nicht zu den Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Diese Frage kann somit vom Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit dem Katasterwesen geregelt werden. Das Katasterwesen ist weder der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebung vorbehalten, so daß es zur Gesetzgebungs-Zuständigkeit des Landes gehört. Das Land Hessen ist daher befugt, ein Vervielfältigungsverbot auszusprechen und davon Ausnahmen zuzulassen.“

Für die amtlichen Karten des Landes Niedersachsen, die nicht unter das Urheberrecht fallen, gilt § 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 (Nieders. GVBl. S. 319).

§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Anmerkung:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 16 LUG) fordert § 5 des neuen Gesetzes zur Freistellung vom Urheberrechtsschutz nicht nur, daß es sich um ein amtliches Werk (zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schrift) handeln muß, sondern daß es auch „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht“ sein muß.

Landeskarten, die zu den in Abs. 2 genannten „anderen amtlichen Werken“ gehören, dienen überwiegend der Unterrichtung und Belehrung der Öffentlichkeit. Für die Belehrung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Landeskarten besteht jedoch kein unabweisbares amtliches Bedürfnis. Wenn das öffentliche Interesse auch eine möglichst weite Verbreitung der Landeskarten erfordert, so rechtfertigt es dieser Zweck jedoch nicht, die Landeskarten vom Urheberrecht freizustellen. Das Gesetz fordert vielmehr, daß ein amtliches Interesse an einer allgemeinen Kenntnisnahme vorliegen muß. Diese Voraussetzung ist aber — wie bereits ausgeführt — bei Landeskarten nicht gegeben, so daß sie nicht vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind.

§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

§ 7

Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Anmerkung:

Das Urheberrecht kann grundsätzlich nur in der Person des Schöpfers des geschützten Werkes oder — bei einem Gemeinschaftswerk, wie es bei den Landeskarten zutrifft — der Werkschöpfer (Miturheberschaft) entstehen. Aus der Regelung des § 43 Urheberrechtsgesetz kann bei öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen jedoch ein unbeschränkter Erwerb der dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte (§ 15) durch den Dienstherrn als stillschweigend vereinbart aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeleitet werden, sofern das Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht entgegensteht.

Darüber hinaus wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber eines Werkes angesehen, wer auf einem Vervielfältigungsstück eines erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist (§ 10).

Bei Landkarten gilt danach, daß die Landesbehörde, die auf erschienenen Karten als Herausgeber angegeben ist, die Rechte des Urhebers geltend machen kann (§ 10 Abs. 2).

§ 10

Vermutung der Urheberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist.

§ 11

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.

Anmerkung:

Hier wird u. a. zum Ausdruck gebracht, daß das Urheberrechtsgesetz auch den materiellen Interessen des Urhebers dient. Da der Urheber persönlich an einer weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert sein wird, geht das Urheberrecht nicht so sehr davon aus, andere von der Nutzung seines Werkes auszuschließen, sondern es gibt dem Urheber vielmehr in erster Linie die rechtliche Grundlage, Art und Umfang der Nutzung zu überwachen und sie von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen.

§ 12

Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

§ 13

Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Anmerkung:

Satz 1 gewährt dem Urheber das Recht, gegen jeden Klage zu erheben, der seine Urheberschaft bestreitet oder sich selbst die Urheberschaft anmaßt.

Nach Satz 2 kann der Urheber bestimmen, ob z. B. auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes zum Ausdruck gebracht werden soll, wer es geschaffen hat. Ein allgemeines Recht des Urhebers, die Angabe seines Namens bei jeder Nutzung seines Werkes zu verlangen, sieht das Gesetz jedoch nicht vor, da der Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31) vertraglich vereinbaren kann, ob und in welcher Form bei der Werknutzung sein Name genannt werden soll. Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen eine Nutzung des Werkes nach dem Gesetz ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist, der Urheber also nicht in der Lage ist, die Angabe seines Namens bei der Nutzung vertraglich zu vereinbaren. Für diese Fälle sieht das Gesetz eine besondere Verpflichtung zur Quellenangabe vor (§ 63). Die Pflicht zur Quellenangabe besteht u. a.:

- a) bei der gesetzlich erlaubten Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke und deren Verbreitung von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde (§ 45),
- b) bei der gesetzlich erlaubten Vervielfältigung und Verbreitung, wenn Teile von Werken nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 46),
- c) bei der gesetzlich erlaubten Vervielfältigung und Verbreitung, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (§ 51).

Die Pflicht zur Quellenangabe besteht nicht für die gesetzlich zulässige Herstellung von einzelnen Vervielfältigungsstücken

- a) zum persönlichen Gebrauch (§ 53) und
- b) zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54),

da in diesen Fällen kein Verbreitungsrecht besteht und Vervielfältigungsstücke daher Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 14

Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Anmerkung:

Das Recht des Urhebers, Entstellungen seines Werkes zu verbieten, ist wie alle persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse unveräußerlich, so daß der Urheber während der ganzen Dauer seines Urheberrechts Entstellungen seines Werkes verbieten kann, selbst wenn er die Nutzung seines Werkes durch Dritte beschränkt oder unbeschränkt gestattet hat.

§ 15

Verwertungsrechte

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16);
2. das Verbreitungsrecht (§ 17).

§ 16

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

Anmerkung:

Das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken steht als Verwertungsrecht grundsätzlich nur dem Urheber zu. Einem anderen kann der Urheber ein Vervielfältigungsrecht jedoch dadurch überlassen, daß er ihm z. B. ein einfaches Nutzungsrecht einräumt (§ 31 Abs. 2). Der Urheber kann das Vervielfältigungsrecht dabei nach § 32 weiter einschränken.

Das einem anderen eingeräumte Vervielfältigungsrecht gestattet es nicht ohne weiteres, die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten oder das Werk z. B. umzugestalten bzw. zu ändern. Für diese Rechte bedarf es jeweils einer besonders ausgesprochenen Einwilligung des Urhebers (§§ 15 Abs. 1; 23, 39).

Eine Notwendigkeit, daß Landeskarten durch andere unverändert vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet werden, wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und dann auch nur für Teile von Kartenblättern gegeben sein.

§ 17

Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung zulässig.

Anmerkung:

Zum Verbreiten gehört demnach jede Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an Dritte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

§ 23

Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Anmerkung:

Bei einer Bearbeitung bleibt die Identität des benutzten Originalwerkes unberührt, so daß noch nicht von einer selbständigen Neuschöpfung, die sich völlig von der Vorlage unterscheidet (freie Benutzung), gesprochen werden kann. Die Bearbeitung, die für sich allein den Grad einer persönlichen geistigen Schöpfung erreicht, wird unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie ein selbständiges Werk geschützt (§ 3).

Von einer Umgestaltung wird gesprochen werden können, wenn sie noch nicht den Grad einer persönlichen geistigen Schöpfung erreicht hat.

Die Veröffentlichung und die Verwertung von bearbeiteten oder umgestalteten Werken ist nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Urhebers des benutzten Werkes zulässig.

§ 31

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

Anmerkung:

Die dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte, wie z. B. das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht (§ 15), werden, soweit diese Rechte vom Urheber einem anderen eingeräumt worden sind, als Nutzungsrechte bezeichnet. Sie können nicht unumschränkt wahrgenommen werden und bleiben stets gebunden an die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk (§ 14).

Für urheberrechtliche Verträge sieht das Gesetz die Schriftform nur für sogenannte künftige Werke vor. Die Schriftform für Verträge zur Nutzung veröffentlichter Werke wird dagegen gesetzlich nicht verlangt, so daß es dem Urheber überlassen bleibt, wie er entsprechende Verträge abzuschließen gedenkt.

Durch § 31 bleibt dem Urheber die Entscheidung darüber vorbehalten, ob, in welcher Form und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes durch einen anderen einverstanden ist.

§ 32

Beschränkung von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Anmerkung:

Diese Vorschrift gestattet es dem Urheber zu bestimmen, daß z. B. das Vervielfältigungsrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit erlischt oder daß Vervielfältigungsstücke nur in einer bestimmten Zahl hergestellt werden dürfen. Die Beschränkungen müssen sich jedoch stets auf den Inhalt des eingeräumten Rechts beziehen, das heißt beim Vervielfältigungsrecht auf Art und Umfang der Vervielfältigung, beim Verbreitungsrecht auf die Art der Verbreitung.

Weder das Vervielfältigungsrecht noch das Verbreitungsrecht schließt für den Urheber die Befugnis ein, die Verwendung rechtmäßig hergestellter und verbreiteter Vervielfältigungsstücke zu überwachen.

§ 39

Änderungen des Werkes

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

Anmerkung:

Nach Absatz 1 darf der Inhaber eines Nutzungsrechts ein Werk nicht eigenmächtig ändern, ganz gleich, welchen Grad oder welchen Umfang die Änderung aufweist. Er ist demnach nicht berechtigt, z. B. ein gekürztes, ein ergänztes, ein verkleinertes oder ein vergrößertes Werk ohne vorherige Vereinbarung mit dem Urheber zu nutzen. Die weitergehende Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes regelt die Schutzvorschrift des § 23.

Absatz 2 schränkt das Verbot des ersten Absatzes für Änderungen ein, zu denen der Urheber — nachdem er z. B. das Vervielfältigungsrecht eingeräumt hat — seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Das gilt besonders für Änderungen, die durch Art oder Zweck der erlaubten Nutzung des Werkes geboten sind, wie z. B. Übertragung eines Bildes in eine andere Größe (Vergrößerungen oder Verkleinerungen). Das Recht des Urhebers, eine Verbreitung derartig geänderter Werke zu versagen oder zuzulassen, bleibt unberührt.

Die Einschränkung des Änderungsverbots nach Absatz 2 gilt jedoch nicht für die Urheberbezeichnung. Insoweit ist für eine vorgesehene Änderung stets die Einwilligung des Urhebers erforderlich.

Sechster Abschnitt

Schranken des Urheberrechts

Anmerkung:

Das Urheberrecht findet an den überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit seine Grenze. Diese Abgrenzung gegenüber den Interessen der Allgemeinheit soll unter anderem den Zwecken der Rechtspflege und der Erleichterung des Schulunterrichts sowie der Freiheit des geistigen Schaffens dienen. Als allgemeiner Grund-

satz kann gelten, daß der Urheber im Interesse der Allgemeinheit besonders dort freien Zugang zu seinen Werken gewähren muß, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient.

Eine wichtige Grenze für die Einschränkung des Urheberrechts bildet der weitere Grundsatz, daß der Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird. Daraus folgt, daß das Urheberrecht keinen Einschränkungen unterliegen darf, die lediglich dem wirtschaftlichen Interesse einzelner Werknutzer dienen. Das Urheberrecht darf auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn das Allgemeininteresse eine Einschränkung zwar rechtfertigt, sie auf der anderen Seite aber zu nicht gerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteilen einzelner führt.

§ 45

Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung der Werke zulässig.

Anmerkung:

In Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde werden häufig zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken benötigt, die dem Gericht, der Behörde oder den beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden müssen. In derartigen Fällen kann der Urheber die Herstellung von Vervielfältigungen seines Werkes nicht verbieten und auch keine Vergütung verlangen.

§ 46

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn Teile von Werken nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Auf der Titelseite oder an einer entsprechenden Stelle der Sammlung ist deutlich anzugeben, wozu sie bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes 2 Wochen verstrichen sind.

Anmerkung:

Es ist das öffentliche Interesse daran anerkannt worden, daß z. B. auch für die geistige Heranbildung der Jugend unentbehrliche Hilfsmittel ohne weiteres zur Verfügung stehen müssen. Ihre Herausgabe wird daher nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig gemacht.

§ 51

Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

§ 53

Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.

(2) Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen;

(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht verbreitet werden.

Anmerkung:

Das Gesetz läßt die Hersteller einzelner Vervielfältigungsstücke ohne Erlaubnis des Urhebers für persönliche Zwecke zu, grenzt also insoweit das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein. Danach besteht Vervielfältigungsfreiheit für den Gebrauch der Person, die die Vervielfältigung herstellt oder herstellen läßt, und der mit ihr durch ein persönliches Band verknüpften Personen.

Hinsichtlich der Art und Weise der zugelassenen Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch enthält das Gesetz keine einengenden Bestimmungen. Es wird also nicht gefordert, daß die Vervielfältigung nur mit der Hand oder nur mit Hilfe eines bestimmten Geräts hergestellt werden darf, so daß die private Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum persönlichen Gebrauch ohne Rücksicht auf die Art des Vervielfältigungsverfahrens grundsätzlich zugelassen ist.

Ein Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung besteht in diesen Fällen nicht.

Der Begriff „einzelne Vervielfältigungsstücke“ wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Urheberrechtsgesetzes, nach dem der Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem Werk gezogen wird, zu beteiligen ist, kann aber wohl abgeleitet werden, daß der Begriff „einzelne Vervielfältigungsstücke“ eng ausgelegt werden darf.

§ 54

Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes handelt.

(2) Dient die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten, so hat er dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Die Bestimmungen in § 53 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Hiernach dürfen auch außerhalb der privaten Sphäre einzelne Vervielfältigungsstücke ohne Zustimmung des Urhebers zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden.

Unter bestimmten, eng begrenzten Tatbeständen können einzelne Vervielfältigungsstücke z. B. auch von einer juristischen Person für eigene Zwecke, von einer Firma zum innerbetrieblichen Gebrauch oder von einer Behörde zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt werden.

Die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch wird jedoch nicht so weitgehend zugelassen, wie die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch. Das Gesetz schränkt die Vervielfältigungsfreiheit hier vielmehr erheblich ein.

Beim Begriff „kleine Teile“ in Absatz 1 Nr. 4 wird davon auszugehen sein, daß es sich hierbei — soweit Landeskarten betroffen sind — um kleine Teile einer kartographischen Darstellung handelt, die auf Grund ihrer individuellen Eigenart für sich allein und unabhängig von ihrer räumlichen Ausdehnung bereits die Merkmale einer persönlichen geistigen Schöpfung trägt. „Kartenwerk“ im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes deckt sich somit nicht mit dem Begriff „Werk“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Bei der für praktische Bedürfnisse erforderlichen Vervielfältigung von Landeskarten zum sonstigen eigenen Gebrauch werden die gesetzlich geforderten Tatbestände des § 54 jedoch nur in den seltensten Fällen gegeben sein. Eine Vervielfältigung von Landeskarten — auch wenn sie zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden — wird daher in aller Regel der Einwilligung des Urhebers bedürfen.

Wer nach Absatz 1 berechtigt ist, ohne Zustimmung des Urhebers eine Vervielfältigung vorzunehmen, darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen Dritten herstellen lassen, gleichgültig, ob die Vervielfältigung entgeltlich oder unentgeltlich vorgenommen wird.

Entsprechend dem bereits erwähnten Grundsatz, daß der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen der von anderen hergestellten Vervielfältigungen zu beteiligen ist, sieht Absatz 2 vor, daß dem Urheber in allen Fällen der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, wenn die Vervielfältigungen gewerblichen Zwecken dienen. Damit werden die Angehörigen der freien und diesen angenäherten Berufe, wie Wissenschaftler, Notare und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die zwar eine Erwerbstätigkeit aber keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, von der Vergütungspflicht freigestellt. Das gilt in diesen Fällen jedoch nur, wenn die Vervielfältigungen für die in den Nrn. 1 bis 4 des Absatzes 1 näher bezeichneten Zwecke hergestellt werden. Liegen die näher bezeichneten Tatbestände nicht vor, so ist dem Urheber auch von diesem Personenkreis

eine Vergütung zu zahlen. Das gilt besonders dann, wenn — ohne Rücksicht auf den Zweck — z. B. mehr als nur „einzelne Vervielfältigungsstücke“ hergestellt werden sollen. Für eine beabsichtigte Vervielfältigung oder Verbreitung einer Bearbeitung oder Änderung ist in jedem Fall die Zustimmung des Urhebers erforderlich.

Absatz 3 bestimmt, daß auch die zum sonstigen eigenen Gebrauch erlaubterweise hergestellten Vervielfältigungsstücke nicht verbreitet werden dürfen.

§ 62

Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts⁵⁾ die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Auch in den Fällen, in denen das Urheberrecht eingeschränkt und eine Vervielfältigung unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einwilligung des Urhebers zulässig ist, dürfen keine Änderungen am Werk vorgenommen werden. Durch Bezugnahme auf § 39 wird jedoch ausgedrückt, daß Änderungen zulässig sind, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (siehe Anmerkung zu § 39).

Ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung einer Vervielfältigung bedarf es mit geringen Einschränkungen (§ 39 Abs. 2) daher stets der Einwilligung des Urhebers, wenn sein Werk geändert werden soll.

Zusammenfassung:

1. Das Urheberrechtsgesetz schützt den Urheber gegen Verletzungen seiner geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrechte) und gegen eine unbefugte wirtschaftliche Ausnutzung seiner schöpferischen Leistungen (Verwertungsrechte, § 11).
2. Amtliche topographische Kartenwerke (Landeskarten) sind in aller Regel persönliche geistige Schöpfungen und fallen daher unter die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2).
3. Landeskarten gehören nicht zu den amtlichen Werken, die ohne Einwilligung des Urhebers genutzt (z. B. vervielfältigt und verbreitet) werden dürfen (§ 5).
4. Die Urheberrechte werden von den Landesbehörden wahrgenommen, die auf den Landeskarten als Herausgeber bezeichnet sind.
5. Der Urheber hat im Grundsatz das alleinige Recht, sein Werk zu verwerten (§ 15). Zu den Verwertungsrechten gehören u. a.: das Vervielfältigungsrecht (§ 16) und das Verbreitungsrecht (§ 17).
6. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet (z. B. vervielfältigt und verbreitet) werden (§ 23).

⁵⁾ hier: Sechster Abschnitt — Schranken des Urheberrechts —

7. Der Urheber kann einem anderen die Verwertung seines Werkes dadurch überlassen, daß er ihm ein Nutzungsrecht einräumt (§ 31 Abs. 1). Der Urheber hat in diesem Fall das Recht zu verlangen, daß auf Vervielfältigungsstücken die Urheberbezeichnung angegeben wird (§ 13).
8. Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung nicht eigenmächtig ändern, sofern nicht anderes vereinbart oder gesetzlich zulässig ist (§ 39). Das Änderungsverbot gilt auch, wenn die Nutzung eines Werkes ohne Einwilligung des Urhebers gesetzlich zugelassen ist (§ 62).
9. Ein einfaches Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 32). Der Urheber kann danach z. B. verlangen, daß Vervielfältigungsstücke nur in einem bestimmten Bereich verbreitet, nur in bestimmter Anzahl und nur nach einem bestimmten Verfahren hergestellt werden dürfen.
10. Einer Einwilligung des Urhebers zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes oder eines Teiles davon bedarf es u. a. nicht,
 - a) wenn einzelne Vervielfältigungsstücke zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde hergestellt werden sollen (§ 45),
 - b) wenn Teile von Werken in eine Sammlung aufgenommen werden sollen, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist, und vor der Vervielfältigung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 46),
 - c) wenn in einem nach dem Zweck gebotenen Umfang einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden sollen (§ 51).
11. Einer Einwilligung des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes oder eines Teiles davon bedarf es u. a. nicht,
 - a) wenn einzelne Vervielfältigungsstücke zum persönlichen Gebrauch hergestellt werden sollen (§ 53),
 - b) wenn einzelne Vervielfältigungsstücke zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden sollen (§ 54):
für eigene wissenschaftliche Zwecke, wenn und soweit eine Vervielfältigung dazu geboten ist,
zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
in allen anderen Fällen des sonstigen Eigengebrauchs, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes handelt.
12. Der Urheber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn sein Werk im Rahmen eines Nutzungsrechts durch andere genutzt wird (§§ 11, 36). Ein Vergütungsanspruch besteht darüber hinaus auch dann, wenn Vervielfältigungsstücke im Rahmen des Gesetzes ohne Einwilligung des Urhebers zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden und gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten dienen (§ 45 Abs. 2).

13. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht in den Fällen, in denen das Gesetz eine Nutzung von Werken ohne Einwilligung des Urhebers zuläßt. Das gilt jedoch für Vervielfältigungen, die zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt wurden, nur dann, wenn sie keinen gewerblichen Zwecken dienen.

Bauart und Bodenwert

Von Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. F r e n k l e r , Katasteramt Wolfsburg

In Wolfsburg werden nahezu alle Gebäude im Erbbaurecht auf Grundstücken der Stadt errichtet. Der das Erbbaurecht begründende Vertrag enthält eine Klausel, nach der der Erbbauzins den jeweiligen geänderten Grundstückspreisen periodisch angeglichen werden kann. Für solche Anpassungen des Erbbauzinses, aber auch beim Verkauf von bisherigen Erbbaugrundstücken wird der Gutachterausschuß immer wieder vor die Aufgabe gestellt, den Wert des Grund und Bodens bebauter Grundstücke ohne die darauf stehenden Gebäude zu ermitteln. Echte Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken sind nur in ganz geringer Zahl vorhanden; aber die Bewertung des Bodens bei bebauten Grundstücken ist ohnehin nicht einfach, weil die unterschiedliche bauliche Ausnutzung den Preis erheblich beeinflusst. Sie muß bei jedem Wertvergleich ermittelt und in geeigneter Weise berücksichtigt werden. In der Praxis dient dazu häufig die Geschosßflächenzahl, d. h. die Summe aller einzelnen Geschosßflächen dividiert durch die Grundstücksfläche. Mit der Geschosßflächenzahl wird ein Wertfaktor des aufstehenden Bauwerks, nämlich seine Ertragsmöglichkeit in der Fläche, zur Bewertung des Bodens herangezogen. In der Literatur findet sich aber nur selten ein Beispiel dafür, daß die Bauart von irgendwelchem Einfluß auf den Bodenpreis sein könnte. Kellermann deutet in seinem Aufsatz „Bodenwert und Bau-nutzbarkeit“ (Zeitschrift für Vermessungswesen 1962, Seite 343) einen Einfluß des Bauwertes auf den Bodenpreis zwar an, aber schließlich bleibt auch er in den praktischen Anwendungen bei einer mit Gewichten angesetzten Geschosßfläche. Es wäre eigentlich sehr zu verwundern, wenn von den Gebäuden auf einem Grundstück ein Wertfaktor den Preis für den Grund und Boden beeinflussen sollte, ein genauso wichtiger anderer Faktor indessen, nämlich der Wert der Bauten pro Kubikmeter umbautem Raum, ohne jeden Einfluß wäre. Nach dem Studium einschlägiger Literatur müßte das wohl angenommen werden, doch dürfte sich bei diesem Problem trotzdem etwas Skepsis gegenüber der vorherrschenden Lehrmeinung lohnen. Es lassen sich nämlich Anhaltspunkte dafür finden, daß neben der Geschosßfläche auch die Geschosßhöhe und die Bauart, ja sogar die Gestaltung der Fassade den Bodenpreis sehr wohl zu beeinflussen vermögen. An einigen Beispielen möchte ich das zu erläutern versuchen.

Wenn beispielsweise in einem Gebiet, in dem nach dem neuen Bebauungsplan heute fünfgeschossige Bebauung mit teilweise gewerblicher Nutzung erlaubt ist, auf einem Erbbaugrundstück ein Einfamilienhaus errichtet sein sollte, so kann an dieser Stelle für normalerweise 99 Jahre kein Wohnblock stehen. Bei der Bewertung des Bodens teilen sich oft hier schon die Meinungen; denn während die einen die an sich rechtlich zulässige Bebauung zugrunde legen möchten, wollen die anderen ihre Schätzung nur auf den derzeitigen Zustand beziehen. Es kann aber auf jeden Fall wohl schwerlich bezweifelt werden, daß der Errichtung eines vielstöckigen Gebäudes

auf solchem Grundstück zuerst einmal der Abriss bestehender Baulichkeiten vorhergehen muß. Will der Grundstückseigentümer mit Zustimmung des nicht ausreichend finanzkräftigen bisherigen Erbbauberechtigten zur Erzielung eines höheren Erbbauzinses eine intensivere Bebauung anstreben oder möchte er das Grundstück verkaufen, so muß der Wert des im Wege stehenden Hauses zuzüglich aller Nebenschädigungen ersetzt werden. Aus Konkurrenzgründen kann beim Bestehen eines Marktes der Preis der entbehrlichen Gebäude jedoch keineswegs auf den Grundstückspreis einfach aufgeschlagen werden, denn wenn ein Grundstück aus beliebigen Gründen erheblich teurer ist als ein gleichgutes anderes, so wird jeder Käufer das billigere wählen. Der Gebäudewert vermindert daher für den Grundstückseigentümer den erzielbaren Bodenpreis in voller Höhe, und je teurer und aufwendiger die vorhandene Bebauung ist, desto geringer im genau gleichen Verhältnis wird der Preis des Bodens. Beschränkt sich die Wertermittlung jedoch lediglich auf die Berücksichtigung der zur Zeit vorhandenen Bebauung, so hat der Bauwert dieser Gebäude ebenfalls einen möglichen höheren Bodenwert verhindert; denn wenn das Haus keinen oder doch nur geringen Wert hätte, wäre wohl die Bewertung überhaupt nicht als Problem empfunden worden. So simpel und eigentlich überflüssig diese Überlegungen sind, so wird hier doch ein Fall aufgezeigt, in welchem die Bauart des Hauses und nicht etwa nur die Geschosflächenzahl unbestreitbar, wenn auch negativ, den Bodenpreis beeinflussen muß. Wird das nun nur in diesem hergesuchten Beispiel, einem Fall unter tausenden, zu beachten sein, oder liegt dem Versuchsergebnis ein gesetzmäßiges Verhalten zugrunde?

Wenn bei zwei benachbarten völlig gleichen Grundstücken der Nachbar A ein vierstöckiges Wohnhaus einfachster Bauart und der Nachbar B bei gleicher überbauter Fläche ein nur zweistöckiges Haus, dafür jedoch mit hohem Wohnkomfort errichten, so ist wohl denkbar, daß beide Häuser den gleichen Sachwert und bei doppelt so hohen Mieten für B zumindest auch den gleichen Ertragswert haben. Bei der herkömmlichen Bewertungsweise wird aber für den Bodenwert allgemein nur die bauliche Ausnutzung in Form der Geschosflächenzahl als Wertmaßstab herangezogen, wobei dann der Grund und Boden für das viergeschossige Haus unweigerlich höher bewertet wird als beim Nachbarn, dessen Haus nur eine halb so große Geschosfläche hat. Wohlgemerkt bei genau gleichen Baukosten und gleichen Mieterträgen. (B hat wahrscheinlich sogar geringere Bewirtschaftungskosten.) Das Beispiel zeigt, daß die Bauart sehr wohl die gleiche über den Ertrag entscheidende Wirkung hat wie die Geschosflächenzahl. In Zeiten wirtschaftlichen Wohlstandes wäre vielleicht sogar die Überlegung angebracht, ob die Bedeutung der Bauart nicht womöglich ein wenig überwiegt. Auch wenn z. B. in einem Siedlungsgebiet Doppelhäuser und einzelne Bungalows auf gleichgroßen Flächen stehen — die Doppelhäuser eventuell nach Teilung — so bewertet die Geschosflächenzahl die Bungalowgrundstücke unweigerlich zu niedrig, wenn nicht die Bauart berücksichtigt wird. So entsteht dann die Vorstellung von einem besonderen Markt für derartige Grundstücke, weil die Baulustigen je Quadratmeter Boden für beide Grundstücksarten ganz selbstverständlich die gleichen Preise zahlen, obwohl er bei Doppelhäusern in der Fläche bedeutend intensiver genutzt wird.

Es ist ja auch nicht anzunehmen, daß gerade die am stärksten wirtschaftlichen Motiven anhängenden Unternehmer völlig uneigennützig unsere Städte mit Prachtfassaden, Appartementshäusern und Bungalows zu verschönern gedächten. Ein solcher

Gemeinsinn widerspricht der Lebenserfahrung. Es sind vielmehr sehr konkrete wirtschaftliche Vorteile wie Werbewirkung, höhere Mieteinnahmen und Sozialprestige, die den Anreiz zu besonders kostspieliger Bauart geben. Alle diese Investitionen schlagen sich, wenigstens nach der Hoffnung der Bauherren, irgendwann und irgendwo in günstigen Geschäftsabschlüssen, Einnahmen und Krediten nieder. Und das Grundstück muß Eigenschaften besitzen, die es für so hohe Investitionen geeignet machen, d. h. sein Wert steht in direktem Verhältnis zu den Aufwendungen. Die ungewöhnlich teure Bauweise eines Hauses stellt eine besonders intensive Nutzung des Grundstücks dar, durchaus in der Wirkung vergleichbar mit der hohen baulichen Ausnutzung der Fläche und daher bei der Bewertung des Bodens auch genauso zu beachten.

Die Auswirkungen dieser Tatsache machen sich vielerorts bemerkbar und notwendigerweise am deutlichsten bei den aufwendigsten Bauten. So lassen sich beispielsweise die Preise für Bungalow-Grundstücke am Rande der Städte vielfach nicht mehr in ein logisches System einordnen, denn die nachgewiesenen echten Kaufpreise sind häufig ganz ungewöhnlich hoch, während Bewertungen nach den üblichen überlieferten Methoden zu wesentlich niedrigeren Werten führen. Man empfindet ökonomisches Unbehagen, wenn an gleicher Straße Grundstücke mit Einzelhäusern womöglich höhere Preise erzielen als solche mit zweistöckigen Gebäuden. So kam dann auch bald der rettende Gedanke auf, den Bauherren jegliches wirtschaftliche Denken abzusprechen. Teilweise hilft man sich bereits durch Konstruktion eines besonderen Marktes für Einzelhäuser, der angeblich ganz anderen wirtschaftlichen Gesetzen folgen soll als der übrige Grundstücksmarkt, und man versucht so durch ein System von Behelfen das Marktgeschehen auf diesem Gebiet wieder in den Griff zu bekommen. Wer genügend Kaufpreise gleicher Grundstücke gesammelt hat, mag vielleicht hoffen können, daß er diese Schwierigkeiten überhaupt nicht zu bemerken braucht; aber wir sprechen hier ausschließlich über bebaute Grundstücke, und wo wären da ausreichend brauchbare Kaufpreise vorhanden? Und wie bereinigt man diese Kaufpreise, ohne sofort beim gleichen Problem zu landen? Eine dieser Behelfsmethoden ist beispielsweise die über Gebühr erhöhte Bedeutung des Wohnumilieus, die jedoch sofort versagt, wenn einmal vereinzelt Bungalows inmitten schlichterer Bauweise vorkommen. Man hat auch schon versucht, verschiedene Grenzbodenwerte einzuführen, je nachdem um welchen Bebauungstyp es sich handelt, doch dürfte es schwer werden, gegebenenfalls die Richtigkeit dieser Annahme zu beweisen.

Selbst der Entschluß, auch die Bauart künftig als Wertfaktor für den Bodenpreis einzuführen, ändert vorerst nur die Theorie; denn es muß eine für die praktische Anwendung brauchbare Methode gefunden werden. Wenn ausreichend Vergleichsgrundstücke vorhanden und deren Ertragsverhältnisse bekannt sind, wird der Einfluß der Bauart auf den Bodenwert über die erzielten Mieten im Vergleichsverfahren in sehr eleganter Form in die Bewertung eingeführt, ohne indessen direkt in Erscheinung zu treten. Aber nur bei wenigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werden bebaute Vergleichsgrundstücke in benachbarter Lage und größerer Zahl nachgewiesen und noch viel seltener die Ertragsverhältnisse bekannt sein. Mit Hilfe des § 140 Bundesbaugesetz können ja nur Angaben über das zu bewertende Grundstück erzwungen werden, nicht aber für unbeteiligte Vergleichsgrundstücke. Kann man die erforderlichen Unterlagen nicht bekommen, so dürfte es wohl am

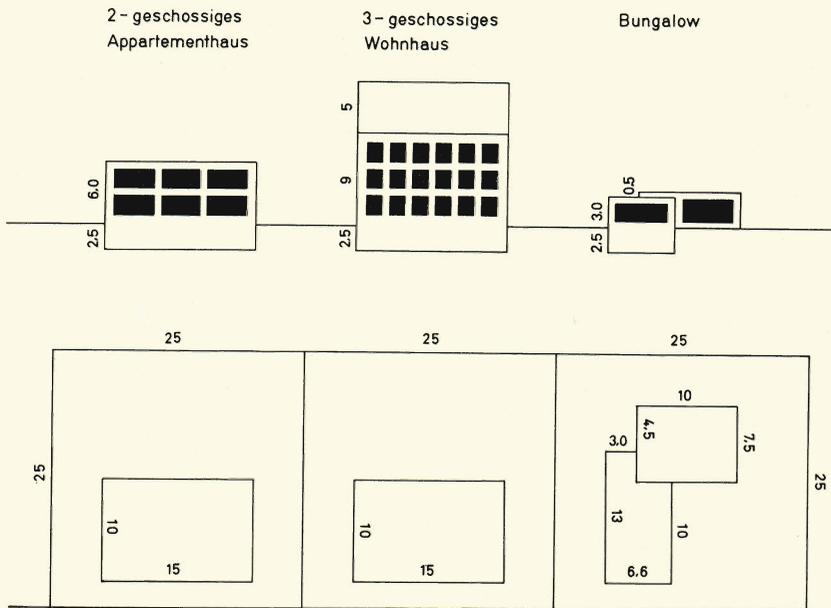
sinnvollsten sein, die Bauart dort zu berücksichtigen, wo sie auch begrifflich hingehört: nämlich bei der Ausnutzungsziffer des Grundstücks. Von Oberregierungsvermessungsrat a. D. Arnold, Helmstedt, stammt der Vorschlag, die Geschosßflächenzahl mit einem Faktor zu multiplizieren, der eine Verhältniszahl des Kubikmeterpreises der Gebäude von 1913 ist. Er nennt das Ergebnis „modifizierte Ausnutzungsziffer“ und benutzt es zum Vergleich beliebig verschieden bebauter Grundstücke.

Bewertung von Bauplätzen und Erbbaugrundstücken
Zuschlag zur Geschosßflächenzahl wegen der Bauart

	Bauwert	Zuschlag
1. Siedlungshaus am Stadtrand, einfache leichte, massive Bauart, 1½geschossig, Holzbalkendecken	10	0 %
2. Siedlungshaus, bessere Ausführung, massive Bauart, 1½geschossig, massive Decken	12—13	20— 30 %
3. bessere Siedlungshäuser, 1½geschossig, Geschosßhöhen ca. 2,8 m	13—15	30— 50 %
4. Einfamilienhäuser, Eigenheime, 1½geschossig, Geschosßhöhen 2,7—3,0 m	20—25	100—150 %
5. desgleichen in moderner Ausführung, mit Verblendungen, Blumenfenster und dergl., 1¼- u. 1½geschossig und 1geschossige Bungalows	25—30	150—200 %
6. 2- bis 2½geschossige Reihen- und Doppelhäuser einfacher Bauart	13—15	30— 50 %
7. dieselben moderner Bauart	15—18	50— 80 %
8. Mietwohnhäuser, 2- bis 4geschossig, einfacher Bauart	13—14	30— 40 %
9. desgleichen besserer Bauart	14—16	40— 60 %
10. Hochhäuser moderner Bauart, 8- bis 12geschossig	15—18	50— 80 %
11. Bürogebäude für gewerbliche Firmen, Rechtsanwälte usw.	16—20	60—100 %
	dazu Zuschlag für Gewerbe	
12. Verwaltungsgebäude für Versicherungen und Banken	18—24	80—140 %
	dazu Zuschlag für Gewerbe	
13. einfache Gasthöfe	15—20	50—100 %
	dazu Zuschlag für Gewerbe	
14. städtische Hotels	20—25	100—150 %
	dazu Zuschlag für Gewerbe	
15. Garagen, Einzel- und Großgaragen	10—13	0— 30 %

Bei Erbbaugrundstücken wird immer wieder eingewandt, daß die Berücksichtigung der Bauart die persönlichen Investitionen oder die Unternehmerinitiative des Bau-

herrn zugunsten des Grundeigentümers unzulässig anrechnet. An den folgenden drei Beispielen möchte ich noch einmal ausführlicher zeigen, daß diese nach einem ersten, flüchtigen Eindruck mehr gefühlsmäßig vorgebrachten Einwände nicht den Tatsachen gerecht werden. Es wurde ein möglichst einfaches Bewertungsverfahren gewählt (Herbert K. R. Müller: Die Baulandbewertung; Herbert Wichmann-Verlag), um mit fingierten Werten arbeiten zu können. Damit soll keineswegs diese sogenannte „Braunschweiger Methode“ zur allgemeinen Anwendung empfohlen werden. Es handelt sich um drei Haustypen: ein mit hohem Wohnkomfort und entsprechender Fassade ausgestattetes Appartementhaus, ein schlichtes dreigeschossiges Wohnhaus aus älterer Zeit und einen Bungalow. Die drei Grundstücke und die jeweils überbauten Flächen sind gleich groß. Alle Grundstücke sind über 2,5 km vom Stadtkern entfernt gedacht, an einer ruhigen Alleestraße in gutem Wohnumfeld. Ausblick auf Wald ist vorhanden. Entfernungen der Baufluchten über 30 m (Grenzwertboden 7,— DM/qm).



Wird allein die Geschosßfläche berücksichtigt, so ergeben sich folgende Werte:

	Appartementhaus	3geschossiges Wohnhaus	Bungalow
Grundstücksfläche:	625 qm	625 qm	625 qm
bebaute Fläche:	150 qm	150 qm	150 qm
Geschosßfläche:	300 qm	450 qm	150 qm
Ausnutzungsziffer:	0,48	0,72	0,24
Lagewert:	+ 100	+ 100	+ 110
Bodenwertfaktor:	1,97	2,95	1,52
Bodenwert:	13,79 DM/qm	20,65 DM/qm	10,64 DM/qm

Diesen Preisdifferenzen wird man bei gleicher Lage und Größe der Grundstücke auf dem freien Grundstücksmarkt ziemlich sicher nicht begegnen. Sie finden auch keine Stütze im Ertrag, der hier grob vereinfacht und nur zum Vergleich geschätzt werden soll:

Mietwert:	Appartementhaus	3geschossiges Wohnhaus	Bungalow
(monatlich)	300 qm × 3,50 DM = 1 050,00 DM	450 qm × 2,30 DM = 1 035,00 DM	150 qm × 7,00 DM = 1 050,00 DM

Für den Ertragsvergleich ist es auch unerheblich, daß Bungalows gemeinhin für den eigenen Bedarf gebaut und kaum vermietet werden; denn zweifellos wären sie vermietbar, und die Eigennutzung muß dem Besitzer den entgangenen Gewinn wert sein.

Erhält die Geschosßflächenzahl einen Zuschlag wegen der Bauart, der bei den hier angeführten Gebäuden teilweise aus der Tabelle extrapoliert werden muß, so bekommen die Bodenpreise ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis zu den Ertragsmöglichkeiten.

	Appartementhaus	3geschossiges Wohnhaus	Bungalow
Zuschlag modifizierte	100 %	30 %	250 %
Ausnutzungsziffer	0,96	0,94	0,84
Bodenwertfaktor	3,70	3,64	3,45
Bodenwert	25,90 DM/qm	25,48 DM/qm	24,15 DM/qm

Um einem immer vorgebrachten Einwand zu begegnen, bleibt jetzt nur noch zu untersuchen, ob nicht die unterschiedlichen Baukosten allein für die Ertragsverhältnisse ursächlich verantwortlich sind. Auch hier mag für den beabsichtigten Zweck eine grobe Überschlagsrechnung genügen, wobei für das Bungalowgrundstück im Preis des umbauten Raumes auch die hier üblichen, besonders aufwendigen Außenanlagen eingerechnet sind.

	Appartementhaus	3geschossiges Wohnhaus	Bungalow
Umbauter Raum:	150 × 8,5 = 1 275 cbm	150 × 11,5 + 50 × 2,5 = 1 850 cbm	75 × 3,5 + 75 × 5,5 = 675 cbm
cbm-Preis 1913:	24,— M	16,— M	35,— M
cbm-Preis 1965: (Index 530)	127,20 DM	84,80 DM	185,50 DM
Bauwert 1965:	162 000,— DM	157 000,— DM	125 000,— DM

Selbst wenn beim Bungalow für Architektenhonorar und Baunebenkosten noch höhere Ansätze zu machen wären, kann doch mit Sicherheit schon jetzt gesagt werden, daß die Baukosten unmöglich allein höhere Erträge rechtfertigen können. Ist das jedoch nicht der Fall, so müssen derartige Wirkungen notwendigerweise von Eigenschaften des Grundstücks ausgegangen sein, und zu Recht sind sie daher auch beim Wert des Grund und Bodens zu berücksichtigen. Wären die 3 Grundstücke des Beispiels unbebaut gewesen, so dürfte wohl niemand auf den Gedanken gekommen sein, sie unterschiedlich zu bewerten. Erst die nur teilweise und einseitige Berücksichtigung der baulichen Nutzung verzerrt die Preise. Andererseits wäre es jedoch auch grob falsch, wollte man die bauliche Nutzung überhaupt aus aller Betrachtung lassen, was bei engbebauten Grundstücken der Innenstädte ohne weiteren Beweis schon allein durch Augenschein klar wird. Dabei verschwindet auf wunderbare Weise der angeblich vorhandene Sondermarkt für Einzelhausgrundstücke; und die schon verlorengegläubte Vernunft verschiedener Bauherren wird auch wieder entdeckt. Anfangs wurde auch nicht so klar erkannt, daß man hier auf eine Lücke in der bisherigen Theorie gestoßen war, sondern es handelte sich ursprünglich nur um einen der schon beschriebenen Behelfe zur Ermittlung der Bodenwerte bei Einzelhausgrundstücken, nachdem die sonst bekannten Hilfsmethoden wegen besonderer Verhältnisse nicht gut anwendbar waren. Es schien in unserer Gesellschaftsordnung sachlich nicht recht angebracht, das Wohnumfeld künstlich zwischen 0 und etwa 300 Lagewertpunkten zu differenzieren, und auch ein Grenzwertboden war speziell für Bungalows am äußersten Stadtrand in ungünstigster Lage, schlechtem Wohnumfeld und ohne Ausblick auf Wald und Gewässer selbst theoretisch nicht glaubwürdig konstruierbar. Erst bei der Diskussion mit persönlich interessierten Erbbauberechtigten, denen gegenüber alle künstlichen Behelfe nicht einmal hätten erwähnt werden dürfen, wurde es immer deutlicher, daß die intuitiv aufgebaute Rechenmethode einen zu Unrecht übersehenen Bewertungsfaktor erfaßt hatte. Dabei möchte ich nicht verhehlen, daß die hier geschilderten Ansichten erst unlängst beim Gespräch mit einem sehr bekannten Bewertungsfachmann, Autor etlicher grundlegender Fachbücher, auf bedingungslose Ablehnung gestoßen sind. Das ist auch ein Grund dafür, daß ich die Fragen einem größeren Kreis Interessierter zur Diskussion vorlegen möchte. Natürlich liegt mir die Behauptung fern, man könne den Einfluß der Bauart nur nach dem hier geschilderten Verfahren berücksichtigen. Wie ich bereits weiter vorn erwähnte, gibt es dafür sogar viel elegantere Verfahren; aber mir geht es um die Feststellung, daß die Bauart in irgendeiner Form auf den Grundstückspreis einwirkt.

Das Problem führt dort, wo es beachtet werden muß, regelmäßig zu unangenehmen Konsequenzen. Solange Grund und Boden und die Gebäude den gleichen Eigentümer haben, mag es noch angehen. Wenn aber in einem Erbbauvertrag die Erhöhung des Erbbauzinses im Verhältnis der gestiegenen Grundstückspreise zugelassen ist, und das ist heute meist der Fall, so landet eines Tages der meist unvermeidbare Streit der beiden Beteiligten unfehlbar als Antrag auf Erstattung eines Wertgutachtens beim Gutachterausschuß. Nun sind zwar am Stadtrand Fälle denkbar, wo die Bewertung auf Grund von Vergleichspreisen gleichartiger oder vielleicht sogar unbebauter Grundstücke möglich ist; aber in allen anderen Fällen muß sich der Ausschuß entscheiden, ob er nur nach der Geschoßflächenzahl als Ausmaßstab die Erbbauberechtigten bestimmter Haustypen, weil sie ihren höheren Ertrag aus einer größeren Fläche erzielen, einseitig benachteiligen will, oder aber ob er die erfahrungsgemäß unergiebigsten Diskussionen mit denen auf sich

nimmt, die hinterher mit Sicherheit stereotyp behaupten, ihre eigenen besonders hohen persönlichen Investitionen würden unzulässigerweise zugunsten des Grundstückseigentümers angerechnet. Davon ist zwar überhaupt nicht die Rede, aber sehr leicht verwirren sich in diesem Stadium schon wieder die Begriffe. Ich kenne einige hauptamtlich mit der Verwaltung von Liegenschaften beschäftigte Herren, die mir nach mündlicher Erläuterung des hier behandelten Problems jedesmal überzeugt zustimmen, um dann einige Tage später regelmäßig weder meine Ansicht noch ihre Zustimmung verstehen zu können. Aber schließlich würde auch kein Erbbauberechtigter die Berücksichtigung einer hohen Geschosßflächenzahl, die ja ebenfalls ausschließlich auf seine Investitionen zurückgeht, anerkennen, wenn dieses Verfahren nicht bereits der Ebene laienhafter Diskussion durch unvordenklich langen Gebrauch entrückt wäre.

Feststellungen und Überlegungen zur Nachwuchslage im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Von Oberregierungsrat H ö l p e r , Nieders. Ministerium des Innern

1. Ursachen der ungünstigen Personallage

1.1. Berufsbild und Anziehungskraft

Ein Beruf gilt unter den heute herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen allgemein nur dann als erstrebenswert, wenn er von Anfang an einen guten Verdienst sichert, den beruflichen Aufstieg für den Tüchtigen weit offen hält, gesellschaftliches Ansehen verspricht, möglichst selbständige Arbeitsweise zuläßt, soziale Hilfeleistungen bietet und wenn in der Beschäftigungsstelle ein gutes Betriebsklima herrscht.

Können danach die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes noch auf die Absolventen der Ingenieurschule anziehend wirken, und zwar so, daß besonders für die in einigen Jahren beginnenden starken Abgänge — verursacht durch den altersmäßig ungünstigen Personalaufbau — und ggf. für einen weiteren Aufbau rechtzeitig der erforderliche Nachwuchs herangebildet werden kann?

1.2. Konkurrenz: Verwaltung und Wirtschaft

Es ist allgemein bekannt, daß die öffentlichen Verwaltungen ihrer schwierigen Personallage in Konkurrenz mit der freien Wirtschaft nicht mehr Herr werden. Vielleicht wird dies im Spiel der Kräfte innerhalb einer pluralistischen Gesellschaftsordnung bewußt hingenommen. Ein bekanntes Wochenblatt umreißt die Ursachen, die den Beamtenberuf nicht mehr anziehend machen, so:

„Der einst ausschlaggebende Grund, vom öffentlichen Amt einen Zugewinn an sozialem Ansehen zu erwarten, Mitglied einer staatstragenden Kaste zu werden und dabei fürs ganze Leben versorgt zu sein, spielt heute praktisch keine Rolle mehr. In

der heutigen Wohlstandsgesellschaft hat der Drang zum öffentlichen Dienst stark nachgelassen. Die öffentliche Hand ist, da sie nur noch die zweite Garnitur erhält, heute nicht mehr konkurrenzfähig.“

Im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 2. 4. 1965 heißt es allerdings (— pater peccavi —):

„Der Staat müßte . . . auf die Dauer zum Nachteil aller Bürger Schaden nehmen, wenn die Qualität des Beamtentums sinkt. Es gibt nur einen Weg, das zu vermeiden. Der öffentliche Dienst muß gegenüber der Wirtschaft attraktiv sein. Nur dann werden sich tüchtige junge Leute zum Beamtenberuf entschließen.“

1.3. Anziehungsschwund

Die Ursachen für die geringe Anziehungskraft des gehobenen vermessungstechnischen Beamtendienstes sind vor allem in der materiellen Haltung eines erheblichen Teiles der Jugend zu suchen, die eine Stellung mit hohem Anfangsverdienst dem mühsamer zu erreichenden Beamtenberuf vorzieht. Die Sicherungen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, die der öffentliche Dienst gegenüber einer Tätigkeit bei einem Unternehmen, einem Gewerbe oder einem freien oder diesem angenäherten Beruf noch immer bietet, wenn auch die Unterschiede immer geringer werden, vermögen nicht mehr regulierend zu wirken. Der Anziehungsschwund wird durch den allgemeinen Verlust des Beamtenberufs an Sozialprestige noch gefördert. Auch will sich mancher Tüchtige nicht frühzeitig binden. Vorzüge des Beamtenberufs, die sich früher in der lebenslänglichen Anstellung, im sozialen Prestige, der Versorgung usw. manifestierten, sind inzwischen weitgehend durch tarifliche und sozialversicherungsrechtliche Neuregelungen für die Arbeitnehmer selbstverständlich geworden. Kaum noch anziehend scheinen Ehre und innere Befriedigung, im öffentlichen Dienst der Allgemeinheit zu dienen. Geblieben sind aber die besonderen Pflichten des Beamten, denen besondere Rechte in angemessenem Umfang nicht mehr ausgleichend gegenüberstehen. Hemmend wirken außerdem der über die abgeschlossene Fachausbildung als Ingenieur von dem Beamten geforderte Vorbereitungsdienst mit Unterhaltszuschüssen, die weit unter den Anfangsgehältern der Wirtschaft sowie freier oder diesen angenäherter Berufe liegen, und die Laufbahnprüfung. Auf technisch begabte Ingenieure wirkt außerdem oft der Gedanke, sich in einem Vorbereitungsdienst mit Rechtsanwendung und Verwaltungskunde beschäftigen zu müssen, abstoßend, obwohl die Erfahrung gelehrt hat, daß gerade die guten Ingenieure sehr oft auch ausgesprochen tüchtige Verwaltungsbeamte werden. Die Verwaltung muß nun einmal auch von ihren technischen Beamten ein gewisses Maß von Rechts- und Verwaltungskunde verlangen.

Wenn dem jungen Ingenieur für Vermessungstechnik ohne Praxis bei Unternehmen o. dgl. tarifliche Anfangsbezüge von 850,— bis 1000,— DM monatlich — in einzelnen Fällen noch höher — gezahlt werden und auch gezahlt werden können, weil in den meisten Fällen Ingenieure und Diplomingenieure in den ersten Jahren Bezüge in fast gleicher Höhe erhalten (s. Stellenangebote wie „Dipl.-Ing. oder HTL-Ingenieur“), so kann mit derartigen Angeboten die öffentliche Verwaltung trotz der erhöhten Unterhaltszuschüsse für technische Beamtenanwärter nicht konkurrieren. Die öffentlichen Dienststufen sind nämlich weitgehend gehalten, ihre Beamten im Rahmen des Gesamtgefüges der Besoldungsordnung und entsprechend dem strengen Laufbahnprinzip einzuordnen. Maßgebende Stellen zeigen sich überdies auch wenig aufgeschlossen gegenüber den Nachwuchssorgen in den technischen Dienstszweigen.

Die von Fachverwaltungen seit Jahren geforderten Maßnahmen werden so zögernd und verspätet zugelassen, daß sie oft wirkungslos verpuffen. Man ist zudem vielfach der Meinung, die Aufgaben auf technischem Gebiete seien sehr weitgehend keine Hoheitsaufgaben und können daher ebenso von technischen Angestellten wahrgenommen werden.

2. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Vorbildung und die Ausbildung

2.1. Praktikanten und Lehrlinge

Nach den Feststellungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) werden z. Z. bereits so viele Lehrlinge und Praktikanten ausgebildet, daß von diesem ersten Vorbildungsabschnitt her mehr Ingenieure für Vermessungstechnik später bereitstehen müßten, als alle Bedarfsträger für Ersatz-, Zuwachs- und Nachholbedarf benötigen. Auch ist hier das Angebot an Lehrlingen und Praktikanten trotz der vielen günstigen Stellenausschreibungen so groß, daß z. Z. nur ein Teil der Bewerber, und zwar wegen Fehlens der Ausbildungsmöglichkeiten (Art. 12 GG), angenommen werden kann.

2.2. Der Bedarf an Ingenieuren

Zwar berichtet die Presse von einem Fehlbestand von ca. 40 000 Ingenieuren in der Bundesrepublik Deutschland (nach Meinung des Bundesinnenministers etwa 30 000 bis 1970). Nüchtern und fachlich untersucht, wird davon aber nur ein Teil als echter Fehlbestand anzusehen sein. Abgesehen davon, daß es im allgemeinen noch nicht gelungen oder auch nur versucht worden ist, klar zwischen den Arbeiten für Ingenieure, Techniker und Zeichner abzugrenzen, sind in einzelnen technischen Berufszweigen erst jetzt Technikerschulen eingerichtet oder andere Ausbildungswege für Techniker gefunden worden. Deshalb werden in dem genannten Fehlbestand an Ingenieuren in erheblichem Umfange Kräfte für Aufgaben mit enthalten sein, für die eine Ingenieurschulausbildung nicht erforderlich ist (so Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 225). Hinzu kommt der sogenannte „UBidEK-Komplex“ (Unter Blinden ist der Einäugige König). Dort, wo Techniker und Ingenieure z. B. bei Verwaltungsstellen auf Einzelposten tätig sind, werden ihre Tätigkeiten bei der Eingruppierung durch fachfremde Stellen zu hoch gewertet. Nach allgemeiner Auffassung sollte das Verhältnis der Ingenieure (einschl. Dipl.-Ing.) zu den Technikern und Zeichnern etwa 1 : 4 betragen.

2.3. Kapazität der Ingenieurschulen

Nach den Feststellungen des Bundesinnenministers im Jahre 1958 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 19. 4. 1958) muß die Kapazität der Ingenieurschulen insgesamt, abgesehen von besonderen Maßnahmen auf bestimmten Fachgebieten, auch wenn technische Kräfte der Sparte „Techniker“ ausgebildet werden, um etwa 60 v. H. erhöht werden. Dieses Anliegen ist inzwischen durch den Ausbau der Ingenieurschulen, Einrichtung von Doppellehrgängen usw. für die Fachrichtung Vermessungswesen in gewissem Umfange bereits berücksichtigt worden. Trotzdem ist die Kapazität der Ingenieurschulen noch zu gering, weil die Ingenieure für Vermessungstechnik inzwischen bei Kommunalverwaltungen (Bundesbaugesetz), bei Gesellschaften und Unternehmen, in Entwicklungsländern, als Fachkräfte im Ausland, für den Gewerbeschuldienst usw. weitere Tätigkeitsgebiete gefunden haben. So müßte z. B. die Ingenieurschule in Oldenburg, um den Bedürfnissen in Niedersachsen zu entsprechen,

ihre Kapazität auf absehbare Zeit noch etwa um 30 v. H. erweitern. Zur Zeit müssen dort noch zahlreiche Bewerbungen abgelehnt werden. Der Bedarf der öffentlichen Verwaltungen könnte jedoch schon heute, jedenfalls bis 1970 ausreichend gedeckt werden, wenn der gehobene technische Beamtendienst anziehend genug wäre. Daran fehlt es jedoch offensichtlich.

2.4. Ingenieurschule und öffentliche Bedarfsträger

Aus den Prüfungsterminen an der Ingenieurschule in Oldenburg SS. 1964, WS. 64/65 und SS 65 sind von den Absolventen aus Niedersachsen nur rd. 30 v. H. bei Vermessungs- und Katasterbehörden oder bei anderen behördlichen Vermessungsstellen als Beamtenanwärter eingetreten. Ein Teil der Ingenieurschüler hat die während des Studiums gewährte Unterhaltsbeihilfe, oft mit Hilfe seiner künftigen Beschäftigungsstelle, in einer Summe oder in Raten zurückgezahlt. Nur durch Sondermaßnahmen, wie die Übernahme von Behördlich geprüften Vermessungstechnikern in den Vorbereitungsdienst, die nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz nur bis zum 31. 12. 1963 zulässig war, konnten die Lücken noch einigermaßen geschlossen werden.

2.5. Zur Änderung der Vorbildung

Auch künftig ist an den Vorbildungsanforderungen, nämlich dem Anschlußzeugnis einer Ingenieurschule festzuhalten. Mit Beamten anderer Vorbildung — sie ist, wie erwähnt, nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz zudem nach dem 31. 12. 1963 nicht mehr zulässig — ist dem Vermessungsdienst in der Regel nicht gedient. Außerdem erweist man Beamten mit anderer Vorbildung, z. B. mit Abitur ohne Ingenieurschulabschluß, sicherlich einen schlechten Dienst, da sie zwangsläufig in ihrem späteren Amt im allgemeinen technisch nicht das erfüllen können, was bei fortschreitender technischer Entwicklung von ihnen erwartet werden muß, es sei denn, der betr. Verwaltungszweig habe für diese Beamten dienstlich ausfüllende Aufgaben auch auf dem Verwaltungssektor. Es bedeutete auch einen Schritt rückwärts, wenn die Verwaltungen ihre Anwärter wieder in vollem Umfange selbst ausbildeten, nachdem im Laufe der Jahre ein erheblicher Ausbildungsteil Anstalten übertragen worden ist. Die Verwaltungen würden sich zudem erheblich zusätzlich belasten. Auch auf einen Vorbereitungsdienst mit abschließender Laufbahnprüfung, in denen Kenntnisse zu vermitteln bzw. Leistungen nachzuweisen sind, die nicht bereits Gegenstand der Ingenieurausbildung und -prüfung gewesen sind, kann nicht verzichtet werden. Dies bezieht sich vor allem auf die Gebiete Verwaltung und Recht, die nun einmal nach Fachrichtungen in verschiedenem Umfang von dem Beamten des gehobenen technischen Dienstes verlangt werden müssen, weil er später diese Gebiete anwenden und folglich beherrschen muß. Das hat auch die niedersächsische Landesregierung erst kürzlich aus besonderem Anlaß nachdrücklich gefordert.

3. Bisherige Maßnahmen der Verwaltung

Die Nachwuchssorgen im gehobenen verm.technischen Dienst haben zugenommen und sind besorgniserregend. Von 1970 an treten zahlreiche Beamte in den Ruhestand, und immer mehr Beamte stellen Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze. Um die Nachwuchssorgen zu mildern, ist bisher vor allem folgendes geschehen:

3.1. Unterhaltsbeihilfen

Während des Studiums an den Ingenieurschulen erhalten die Studierenden, die sich zum späteren Eintritt in den Vorbereitungsdienst und für weitere fünf Jahre verpflichten, Unterhaltsbeihilfen, die je nach Lage der Schule und der Semesterzahl z. Z. etwa zwischen 185,— und 300,— DM monatlich betragen. Alles in allem entsprechen sie in der Höhe den Förderungshilfen, die nach dem Honnefer Modell gewährt werden können.

3.2. Unterhaltszuschüsse

Der Unterhaltszuschuß während des Vorbereitungsdienstes ist z. B. in Niedersachsen auf etwa rd. 90 v. H. der Anfangsbezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 9 erhöht worden, eine Regelung, die ältere Beamte mit Neid erfüllen könnte, wenn sie damit die kargen Zeiten ihres Vorbereitungsdienstes vergleichen.

3.3. Dauer des Vorbereitungsdienstes

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist allgemein auf zwei Jahre verkürzt worden. Weitere Zeiten können im Einzelfall angerechnet werden.

3.4. Anfangsgehalt

Die Anfangsdienstbezüge sind gehoben worden und werden bereits mit Beginn der Probezeit nach abgeschlossener Laufbahnprüfung gezahlt (früher Diäten in Bruchteilen des Anfangsgehalts).

3.5. Technikerzulage

In der Eingangsbesoldungsgruppe A 9 wird eine Technikerzulage von z. Z. 56,16 DM monatlich gewährt.

3.6. Beförderungsverhältnisse

Die Beförderungsverhältnisse haben sich erheblich verbessert. Durch die Bündelung der Bes. Gruppen A 9 und A 10, wie sie das Dritte Besoldungsänderungsgesetz des Landes Niedersachsen eingeführt hat, ist es möglich, den Vermessungsinspektor bereits nach Ablauf der Probezeit und einem weiteren Jahr nach der Anstellung, also im allgemeinen nach Ablauf von $3\frac{1}{2}$ Jahren nach der Laufbahnprüfung — bei guten Prüfungsleistungen und entsprechender praktischer Bewährung in kürzerer Zeit — zum Vermessungsoberinspektor zu befördern. Zu diesem Zeitpunkt ist er im allgemeinen 26 bis 27 Jahre alt; bei weiterer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes hat er ein Alter von 25 bis 26 Jahren.

3.7. Außendienst

Die Ausführung von Urkundsvermessungen ist vom höheren Dienst in weitem Umfang auf den gehobenen Dienst übergegangen. Der Beamte ist im Außendienst durchweg selbständig tätig; dafür erhält er neben seinen Dienstbezügen Reisekostenvergütungen, und außerdem wird ihm durch die Außentätigkeit die private Kfz.-Hal tung sehr erleichtert.

3.8. Ingenieure im Angestelltenverhältnis

Ingenieure für Vermessungstechnik sind im Bereich der Niedersächsischen Landesverwaltung nur in sehr begrenztem Umfang als Angestellte eingestellt worden.

4. Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Nachwuchsfrage

Trotz Werbemaßnahmen unter Hinweis auf die günstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse, die finanziellen Verbesserungen, eine verantwortungsvolle und lebensnahe Außen- und Innendiensttätigkeit und eine gesicherte und geachtete Lebensstellung meiden die Ingenieure den Beamtenberuf, zumal sich die Konkurrenten der Wirtschaft sowie der freien und der diesen angenäherten Berufe nach der Arbeitsmarktlage wendig den Verbesserungen im öffentlichen Dienst anpassen und sie übertrumpfen. Es bleibt daher den Verwaltungen nichts anderes übrig, als nachzuziehen. Dies darf sich, und das erscheint mir besonders wichtig, jedoch nicht nur auf die materielle Seite beziehen. Um den gehobenen Vermessungsdienst anziehend zu machen, sollte auch die Stellung des Beamten, vor allem nach Verantwortung und Selbständigkeit, weiter gehoben werden.

4.1. Bezüge und Vorbereitungsdienst

Zunächst erscheint mir vor allem folgendes erforderlich:

4.1.1. Besoldungen im Vergleichsniveau

Die Besoldungen müßten allgemein so angehoben werden, daß sie für vergleichbare Stellungen den Gehältern und Löhnen, die die Wirtschaft zahlt, in etwa entsprechen. Nach dem Gutachten des vom Bundesministerium des Innern eingesetzten Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung liegen die Besoldungen z. Z. 13 v. H. unter dem Vergleichsniveau. Außerdem wird es notwendig sein, die Unterschiede zwischen den Endgrundgehältern der Eingangsgruppen der einzelnen Laufbahngruppen, die im Laufe der Zeit zum Schaden des öffentlichen Dienstes allzusehr verkleinert worden sind, neu zu überdenken. Die Folgerungen hieraus werden erkennen lassen, ob es aus dieser Sicht den Verantwortlichen wirklich ernst um die Erhaltung des Berufsbeamtentums ist.

4.1.2. Anfangsbezüge als Unterhaltszuschuß

Die Unterhaltszuschüsse müssen auf die Anfangsdienstbezüge der Bes.-Gruppe A 9 einschließlich Technikerzulage angehoben werden. Die Ingenieure für Vermessungstechnik sind vollausgebildete Fachkräfte und werden in der Wirtschaft usw. auch entsprechend vergütet. Es ist nicht einzusehen, daß die öffentlichen Verwaltungen, wenn sie über die abgeschlossene Fachausbildung hinaus von ihren Beamten noch eine zusätzliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung verlangen, ihre Beamtenanwärter nicht entsprechend besolden. Bleibt zu hoffen, daß sich die verantwortlichen Stellen den dahin ständig vorgebrachten Wünschen der beteiligten Fachverwaltungen und Berufsverbände endlich einsichtiger zeigen.

4.1.3. Technikerzulage

Die Technikerzulage nach Fußnote 1 zu Bes.-Gruppe A 9 sollte mindestens auch auf die Bes.-Gruppe A 10 (besonders nach einer Bündelung) ausgedehnt werden, wenn noch ein Nachteil gegenüber anderen vergleichbaren Laufbahnen, besonders dem gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, verbleibt. Die entsprechenden Anträge zum Dritten Besoldungsänderungsgesetz des Landes Niedersachsen sind unberücksichtigt geblieben. Man meinte, die bisherigen Nachteile könnten im Rahmen der nunmehr aufzustellenden Dienstpostenbewertung aufgefangen werden. Videant consules!

4.1.4. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Eines der stärksten Hemmnisse mit materieller Auswirkung, die es erschweren, den Nachwuchs für den gehobenen Vermessungsdienst heranzubilden, ist zweifellos die Dauer des Vorbereitungsdienstes von z. Z. im allgemeinen zwei Jahren. Die Ingenieure für Vermessungstechnik sind nach Abschluß ihres Studiums von sechs Semestern, wie oben bereits erwähnt, voll ausgebildete technische Fachkräfte, wenn auch ohne Praxis und Bewährung. Der Lehrplan der Ingenieurschulen ist jetzt mit den beteiligten Verwaltungen abgestimmt worden, so daß die Bedürfnisse der Verwaltungen mehr als bisher an den Ingenieurschulen berücksichtigt werden. Deshalb sollte nunmehr auf eine Ausbidung in den technischen Gebieten während des Vorbereitungsdienstes weitgehend verzichtet werden und auch in der Laufbahnprüfung Prüfungsstoff wegfallen, der bereits Gegenstand der Ingenieurprüfung gewesen ist. Entsprechend verfährt bereits die Deutsche Bundesbahn. Auch die Gewerkschaften und Berufsverbände haben wiederholt auf diese mögliche Verkürzung hingewiesen. Das erste Jahr oder das erste Halbjahr des Probedienstverhältnisses nach Ablegung der Laufbahnprüfung könnte dazu dienen, die erworbenen Kenntnisse in gelenkter Verwendung zu festigen und zu erweitern. Die Ausbildung darf sich dann nur darauf erstrecken, das an der Ingenieurschule Erlernte anzuwenden und Gebiete zu erfassen, die nicht Gegenstand des Studiums waren. Entsprechendes gilt für die Laufbahnprüfung. Man darf nicht davon ausgehen, daß die Ingenieure in der Wirtschaft im ersten Jahr als vollwertige Fachkräfte eingesetzt sind; sie werden meist bei voller Vergütung während dieser Zeit auch nur in den Betrieb eingeführt. Die Verkürzung der Ausbildungszeiten allgemein ist überdies ein Anliegen, dessen sich auch der Deutsche Bundestag angenommen hat. Mit einer Verkürzung auf ein Jahr sechs Monate würde die Gesamtausbildungszeit des Vermessungsinspektors sechseinhalb Jahre (zwei Jahre Praktikum, drei Jahre Studium und ein Jahr sechs Monate Vorbereitungsdienst) betragen und der Ausbildungsdauer der vergleichbaren nicht-technischen Beamten des gehobenen Dienstes angenähert werden (fünf Jahre). Ein eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst mit neuer Zielsetzung ist in Niedersachsen möglich, ohne die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften (Beamtengesetz und Laufbahnverordnung) zu ändern.

4.2. Andere Anziehungskräfte

Ich wende mich nun anderen Anregungen zu, von denen ich mir einen Einfluß auf eine günstigere Entwicklung verspreche. Man sollte nicht unterschätzen, daß noch immer der für den Beamtenberuf geeignete Teil der Jugend, trotz des allgemein herrschenden Job-Denkens, im Widerstreit zwischen rein finanziellen Erwägungen und Neigungen bereit sein wird, den Beamtenberuf zu ergreifen, wenn dieser Beruf weitgehende Selbständigkeit, leitende oder beaufsichtigende Funktionen, reizvolle Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse bietet. Doch sollte jeder Ingenieur bei Beginn des Vorbereitungsdienstes vor seiner Ernennung zum Beamten darauf hingewiesen werden, daß es für den Beamten auf den meisten Dienstposten im Bereich der Verwaltungen je nach Fachrichtungen und Behörde mehr oder weniger rein technische Arbeitsgebiete nur selten gibt, für gehobene und leitende Stellungen je nach Art der Dienstposten sogar ein gerüttelt Maß von Verwaltungstätigkeit notwendig ist.

Meine nachstehenden Vorschläge und Anregungen werden wahrscheinlich nicht überall Anklang finden. Es scheint mir aber um der Sache willen und in der Sorge

um den Bestand des gehobenen vermessungstechnischen Beamtenstandes notwendig zu sein, einmal offen über die Probleme zu sprechen. Es handelt sich vor allem um folgendes:

4.2.1. Ingenieure im Angestelltenverhältnis

Soweit hoheitliche Daueraufgaben wahrzunehmen sind, müssen sie in der Regel Beamten übertragen werden (Art. 33 Abs. 4 GG). Wenn Angestellte überwiegend mit solchen Aufgaben betraut sind, sollte ihre Überführung in das Beamtenverhältnis angestrebt und nicht erschwert werden (vgl. meinen Aufsatz in den AVN 1961 S. 113). Es ist aufschlußreich, daß gerade die technischen Verwaltungen, die Angestellte zu denselben Aufgaben wie ihre Beamten heranziehen und dies vielleicht auch können, weil die Aufgaben weitgehend nicht im hoheitlichen Bereich liegen, die ernstesten Sorgen um den gehobenen Beamtenstand haben. Man sollte auch verstehen, daß sich Verwaltungen bei der Einreihung ihrer technischen Angestellten streng an die tarifrechtlichen Tätigkeitsmerkmale halten, weil sie dabei in erster Linie — neben der Sorge um die vorhandenen Behördlich geprüften Vermessungstechniker — um die Erhaltung des gehobenen Beamtenstandes bemüht sind.

4.2.2. Aufstieg vom mittleren Dienst

Der an sich erwünschte Aufstieg von Beamten des mittleren in den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst sollte in bestimmten Grenzen gehalten werden, um den Charakter des gehobenen Dienstes zu erhalten und ungünstige Rückwirkungen auf Laufbahnbewerber und vorhandene Beamte auszuschließen. Auf jeden Fall ist von den Aufstiegsbeamten, bevor sie zum Aufstieg zugelassen werden, der Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Fachbildung — allerdings nur bezogen auf den jeweiligen Verwaltungszweig — zu fordern, der von den normalen Laufbahnbewerbern auf der Ingenieurschule erworben wird. Der Erwerb dieser technischen Fachbildung ist in Niedersachsen für den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch besonderen Erlaß bereits geregelt worden.

4.2.3. Aufstieg und Verzahnung

In begründeten Einzelfällen sollte besonders bewährten Beamten des gehobenen Vermessungsdienstes der Aufstieg in den höheren Vermessungsdienst, der gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, ermöglicht werden. Die Steuerverwaltung wirbt u. a. mit dem Hinweis, daß der Steuerinspektor nach acht Jahren Dienstzeit, abgesehen von einem möglichen Aufstieg, als Steuerberater zugelassen und so quasi auch in den höheren Dienst aufsteigen kann. In Baden-Württemberg kann der Beamte des gehobenen Dienstes nach achtjähriger Dienstzeit als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Aufgabengebiet des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in diesem Lande gegenüber dem in anderen Ländern wesentlich eingeschränkt ist und sich im wesentlichen lediglich auf „Katastervermessungen“ beschränkt. Die großen Verkehrsverwaltungen haben den Aufstieg immer in bestimmtem Umfange praktiziert. Was dem Beamten des mittleren Dienstes hinsichtlich des Aufstiegs recht ist, sollte dem gehobenen Dienst — natürlich abgestuft — billigerweise nicht grundsätzlich verwehrt werden. Ein Aufstieg in den höheren Dienst mag dann von geringerer Bedeutung sein, wenn der Beamte in entsprechende Besoldungsgruppen innerhalb des gehobenen Dienstes befördert werden kann (Verzahnung der Bes.-Gruppen A 13 und A 14). Erste Ansätze dazu liefert das 3. Besoldungsänderungsgesetz in Niedersachsen. Der oftmals fälschlicherweise

als Aufstieg bezeichnete Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen auf Technische Hochschulen ist nichts weiter als ein zweiter Bildungsweg und hat mit einem Aufstieg nichts zu tun.

4.2.4. Dienstpostenbewertung

Die Beförderungsverhältnisse sind auf der Grundlage einer Dienstpostenbewertung (oder im Rahmen eines Stellenschlüssels) für die Amtmann- und Oberamtmanntstellen zu verbessern. Das gilt vor allem für Beamte als Vertreter von Behördenleitern und für Leiter größerer und verantwortungsvoller Sachgebiete. Vorläufige Grundsätze zur Bewertung der Dienstposten sind auf der Grundlage des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes in Niedersachsen erlassen worden. Es bleibt zu hoffen, daß die Fachverwaltungen mit ihren Vorschlägen durchdringen und der Landtag die danach für erforderlich gehaltenen Planstellen auch bewilligt, so daß zwischen Dienstpostenbewertungs- und Stellenverteilungsplänen kein allzu großer „Puffer“ bleibt. Damit werden die Beförderungsverhältnisse auch transparent gemacht. Das ermöglicht einem Beamten, sich um klar gekennzeichnete Dienstposten zu bewerben, wie das in den großen Verkehrsverwaltungen üblich ist.

4.2.5. Dienstposten und Verzahnung

Man sollte sich ferner überlegen, ob nicht bestimmte Dienstposten des höheren Dienstes, für die eine Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Nachweis der Großen Staatsprüfung nicht dringend notwendig ist, mit Spitzenkräften des gehobenen Dienstes in Verzahnungsgruppen besetzt werden können. Trägt dies mit dazu bei, den gehobenen Vermessungsdienst zu erhalten und zu fördern, wenn man von seiner Unentbehrlichkeit überzeugt ist, so sollten Bedenken hiergegen zurückgestellt werden, sofern die Leistungsfähigkeit der betreffenden Verwaltung dadurch nicht geschwächt wird. Die Auswirkung wird verschieden sein, da im Vermessungsdienst das Verhältnis der Planstellen des höheren zu denen des gehobenen Dienstes in den einzelnen Ländern mit Gefälle vom Süden zum Norden recht unterschiedlich ist.

4.2.6. Selbständigkeit

Die Selbständigkeit als Ausdruck des Erfolgserlebnisses und damit der Anerkennung muß auch organisatorisch sichtbar gemacht werden. Der dem Beamten nach sachlichen Gesichtspunkten übertragene Geschäftskreis muß in einem Gliederungs- oder Organisationsplan, der durch den Geschäftsverteilungsplan im einzelnen ergänzt wird, abgegrenzt sein. Im Rahmen dieses Geschäftskreises sollte der Beamte seine Dienstgeschäfte möglichst selbständig führen. Der Beamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich und kann ggf. die Entscheidung des höheren Vorgesetzten einholen (§ 38 BRRG und entsprechende Vorschriften der Länder). Die Rechtslage ist danach grundlegend verschieden von der des Angestellten, der nach § 8 Abs. 2 BAT den dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten nachzukommen hat und beim Vollzug dieser Anordnungen von jeder Verantwortung frei ist. Das gilt nicht für Anordnungen, die für die Bediensteten erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Das Zeichnungsrecht ist in der Regel der sichtbare Ausdruck der dem Beamten eingeräumten Selbständigkeit und übertragene Verantwortung. Für den im Außendienst eingesetzten Beamten des gehobenen Dienstes ist dies mit der Beurkundung der Abmarkungsniederschrift (und des Fortführungsrisse) gelöst. Doch sonst ist dieses Zeichnungsrecht in der Praxis zurück-

haltend erteilt worden und stagniert in der Praxis oftmals noch auf dem Stand der Preußischen Anweisung V. In vorbildlicher Weise regelt die Geschäftsordnung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31. 2. 1960 die Zeichnungsbefugnis:

„Die Zeichnungsbefugnis ist soweit wie möglich nach unten zu verlagern. Wer sich in unangemessener Weise die Zeichnung vorbehält, läuft Gefahr, sich mit weniger wichtigen Einzelheiten aufzuhalten und seine wesentlichen Aufgaben zu vernachlässigen. Er erschwert den Geschäftsablauf und beeinträchtigt die Arbeitsfreude seiner Mitarbeiter. Die zur Zeichnung ermächtigten Dienstkräfte üben diese Befugnis in vollem Umfange aus; die Vorlage von Schriftstücken lediglich zum Zwecke der Zeichnung durch den Vorgesetzten soll unterbleiben.“

4.2.7. Einschränkung von Versetzungen

Das Instrument der Versetzung ist beamtenrechtlich geregelt und für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung unentbehrlich. Von einer Versetzung ohne Antrag sollte jedoch nur mit Bedacht Gebrauch gemacht werden und nur dann, wenn es dienstlich unumgänglich ist. Solange der versetzte Beamte oftmals trotz Beförderung finanzielle Nachteile hinnehmen muß, wird man, besonders bei der heutigen Personallage, bemüht sein müssen, Versetzungen nur in dem notwendigen Ausmaß vorzunehmen und den Beamten möglichst dort einzusetzen, wo er es wünscht. Ist aber eine Versetzung nicht zu umgehen, so sollte dem Beamten, wenn es die Lage zuläßt, eine Rückversetzung, die seinen Wünschen entgegenkommt, in absehbarer Zeit zugesichert oder in Aussicht gestellt werden. Die staatlichen Mittelbehörden werden, soweit sie gleichzeitig Ausbildungsbehörden sind, aber auch bemüht sein müssen, die erforderliche Anzahl von Anwärtern in ihrem Bezirk zu erhalten, und sich nicht auf ausgleichende Maßnahmen (Versetzen) verlassen können. Sicherlich wird sich auch auswirken, daß strebsame Beamte den Wert nicht außer acht lassen, der einer möglichst vielseitigen Verwendung auf verschiedenen Dienststellen in jungen Jahren später zukommt.

4.2.8. Zusammenhänge zwischen Eingruppierung, Dienstpostenbewertung und Besoldungsordnung

Die Tarifverträge über die Eingruppierung der Arbeitnehmer sollten mehr als bisher im Interesse aller Beschäftigungsgruppen des öffentlichen Dienstes nicht ohne Rücksicht auf die Besoldungsordnungen, die Laufbahnvorschriften usw. der Beamten betrachtet und abgeschlossen werden. Wenn auch ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist, so sollten doch Tätigkeitsmerkmale und Dienstpostenbewertung in einem gewissen Zusammenhang gesehen werden.

4.2.9. Betreuung des Nachwuchses

Ferner könnte die Fürsorge für die jungen Beamten, soweit diese im Bereich der Fachverwaltungen liegt, verbessert werden. Ich denke dabei an eine noch engere Betreuung der Anwärter durch die Dienststellenleiter und die Ausbildungsleiter, an die Zusammenziehung der Dienstanfänger zu Beginn ihres Vorbereitungsdienstes bei einer Mittelbehörde an einigen Tagen, um ihnen einen allgemeinen Überblick über ihre Rechte und Pflichten, ihre Aufgaben usw. zu vermitteln. Ferner sollten die Anwärter bereits frühzeitig mit selbständigen Aufgaben betraut und auf Wert und Bedeutung ihres künftigen Aufgabengebiets aufmerksam gemacht werden. Aber

auch nach der Laufbahnprüfung während des Probendienstes ist es Aufgabe des Behördenleiters und anderer Vorgesetzter, den Beamten verstärkt mit Rat und Tat zu unterstützen. Trotz der enormen Belastung der Dienststellen darf diese gleichrangige Aufgabe auf dem Gebiete der Nachwuchsförderung nicht vernachlässigt werden. Es wird aber auch notwendig sein, bereits den Studierenden an den Ingenieurschulen einen Überblick über den Aufgabenbereich der Verwaltungen in geeigneter Weise zu geben. Gerade dort wird oft noch von interessierter oder nicht sonderlich informierter Seite den Studierenden ein Bild gegeben, das auf die früheren preußischen Katasterämter verzerrt zutreffen mag, keineswegs aber den heutigen Verhältnissen und der gegenwärtigen Aufgabenstellung entspricht.

4.2.10. Pflege mitmenschlicher Beziehungen

Zu der Pflege mitmenschlicher Beziehungen, die im Berufsleben nicht hoch genug eingeschätzt werden können, gehört es, daß sich Dezernenten und Behördenleiter verstärkt um die jungen Dienstanfänger in persönlichen Gesprächen bemühen und ihnen die Vorzüge ihres erwählten Berufes vor Augen stellen. Vermeintliche schlechte Erfahrungen im eigenen Berufsweg, die z. T. durch die Ungunst der jeweiligen dienstlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse bedingt waren, in der geschichtlichen Entwicklung liegen oder auch selbst mitverantworten sind, sollten den Anfängern nicht als generelles schlechtes Beispiel hingestellt werden, zumal kein Berufsweg dem anderen gleichen kann. Wenn man die „bürokratische Würde“ nicht zu ernst nimmt, kann man sich auch fragen, ob es unter den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht passend wäre, auf die Anrede mit der Amtsbezeichnung zu verzichten, worauf nach dem niedersächsischen Beamtengesetz sowieso kein Beamter einen Anspruch hat. Überzeugen kann der Vorgesetzte heute meist nur durch besseres Wissen, überlegenes Können, umfassenden Weitblick und Persönlichkeitswerte.

5. Rückblick und Schluß

Es ist oft bedauert worden, daß 1924 und danach die Angestellten nicht in großzügiger Weise in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Dafür mögen die ungewissen Verhältnisse nach der Inflation und die Subsumierung von Vermessungsarbeiten unter das Gewerbeamt (vereidete Landmesser nach § 36 GewO!) mitbestimmend gewesen sein. Man mag es auch bedauern, daß es in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg nicht gelungen ist, ein einheitliches öffentliches Dienstrecht zu verwirklichen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Beamten- und Tarifrecht im öffentlichen Dienst sich immer mehr angleichen, so ist doch nicht damit zu rechnen, daß Art. 33 Abs. 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist, die Grundlage für ein einheitliches öffentliches Dienstrecht bietet. Die herrschende Meinung geht nämlich dahin, dieser Verfassungsauftrag betreffe nur den Personenkreis, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, nämlich die Beamten. Durch ein einheitliches öffentliches Dienstrecht könnten zweifellos das Betriebsklima verbessert, Eingruppierungsstreitigkeiten weitgehend vermieden und der Nachwuchs wahrscheinlich eher bereitgestellt werden. Da andererseits wohlüberlegte, entscheidende Gründe für die Beibehaltung des Berufsbeamtentums in der hergebrachten Form bestehen und dieses als Institution auch eindeutig verfassungsrechtlich verankert ist, kann auch auf den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nicht verzichtet werden. Es müssen daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft und die

Voraussetzungen geschaffen werden, die notwendig sind, diese Laufbahn zu erhalten und den Nachwuchs dafür zu gewinnen.

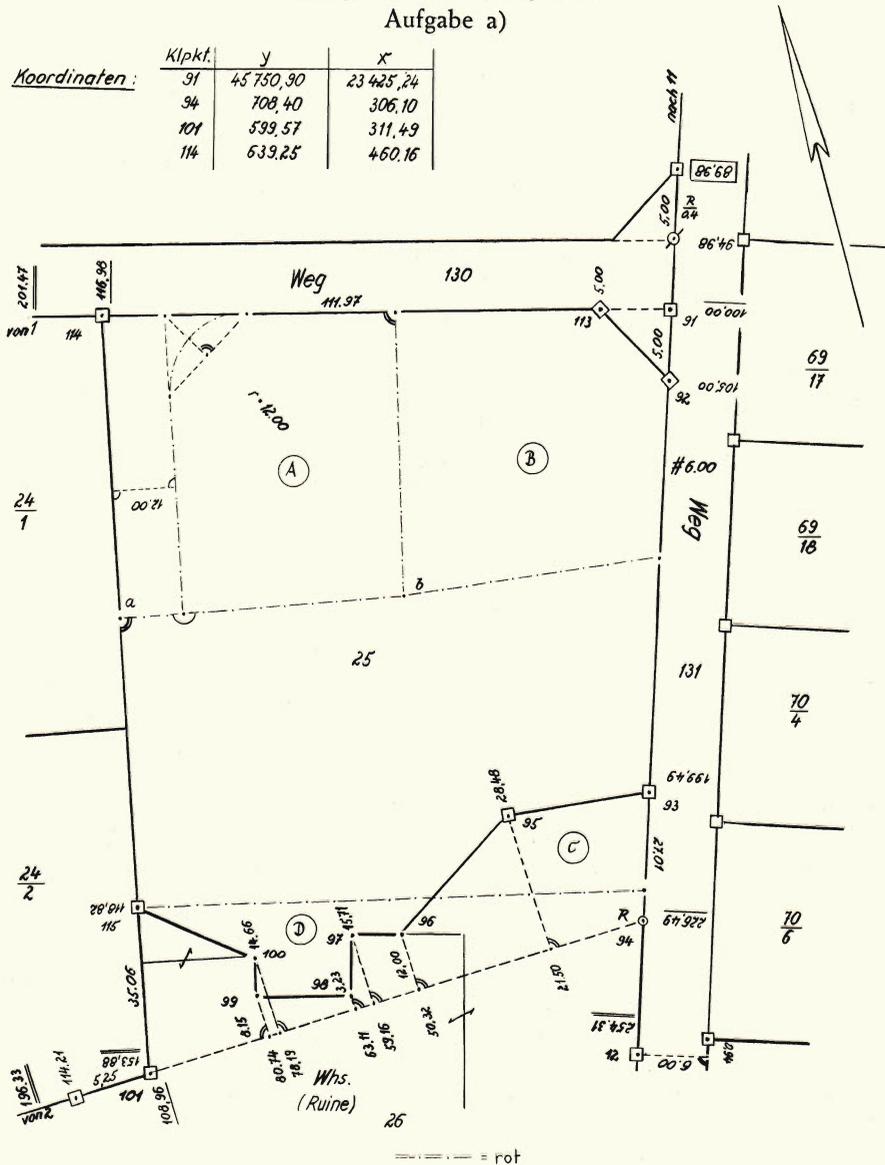
Prüfungsaufgaben

aus der Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung: Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst.

Prüfungsfach Vermessungstechnik

Aufgabe a)

Klpkt.	y	x
91	45 750,90	23 425,24
94	708,40	306,10
101	599,57	311,49
114	639,25	460,16



Sachverhalt:

Die zwischen den Punkten P_1 P_2 geradlinig verlaufende Eisenbahntrasse wird von einer neuen Straße geschnitten, die als Kreisbogen mit dem Radius $H = 300$ m die Achsen LN und RO verbinden soll.

Aufgabe:

Es sind die Absteckungsmaße — Polarkoordinaten — für den Punkt P (Schnittpunkt) zu berechnen. Ferner ist für die Absteckung der Brückenwiderlager der Winkel ϵ zu bestimmen (s. vorstehende Skizze).

Hilfsmittel: Doppelrechenmaschine
Winkelfunktionstafel
Quadrattafel

Lösungsfrist für Aufgabe a) und b) zusammen: 6 Stunden

Prüfungsfach Kartentechnik

Sachverhalt:

Für eine Kleinstadt soll ein mehrfarbiger Stadtplan hergestellt werden. Als Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 vorgesehen. Der Stadtplan soll den Maßstab 1 : 7500 haben und wie folgt mehrfarbig ausgestaltet werden:

Grundriß in grau
Gewässer in blau überdeckt
Höhenlinien in braun
Gebäude in rot überdeckt
Straßenbeschriftung in schwarz.

Der Stadtplan soll sich anteilig aus 4 Grundkartenausschnitten in den Größen

NW = 20 x 30 cm
NO = 20 x 20 cm
SW = 15 x 30 cm
SO = 15 x 20 cm

zusammensetzen. Gegeben sind die Grundkarten auf Astralon und ein Straßenverzeichnis.

Die Auflage soll 200 Stück betragen und auf einer Offset-Andruckpresse gedruckt werden.

Aufgabe:

- Der Herstellungsgang ist darzustellen.
- Die angewandten Arbeitsverfahren (z. B. photographische Aufnahme, Folienkopie, Druckvorgang u. dgl.) sind jeweils grundlegend zu erläutern.
Als Beispiel ist der Stadtplan Lüneburg 1 : 10 000 beigelegt.

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 2½ Stunden

Prüfungsfach Liegenschaftskataster

Sachverhalt:

Bei einer Gebäudeeinmessung 1958 stellt der Vermessungsbeamte fest, daß die örtliche Grenze des Grundstücks Gemarkung A-Dorf, Flur 3, Flurstück 21, die von einem Graben gebildet wird, wie im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt, um ca. 3 m von der Katastergrenze abweicht und daß das 1958 errichtete Gebäude um etwa 0,5 m übergebaut worden ist. Der Vermessungsbeamte unterrichtet hiervon die betroffenen Grundstückseigentümer Meyer und Schulze.

Beide einigten sich, daß Meyer den 3-m-Streifen von Schulze kauft und Meyer stellt den entsprechenden Vermessungsantrag.

Nach etwa einem Vierteljahr beim Vermessungstermin erklärt Meyer dem Vermessungsbeamten, daß er sich mit Schulze nicht über den Grundstückspreis hätte einigen können. Schulze verlange für das Trennstück ein Vielfaches des ortsüblichen Grundstückspreises für Baugrundstücke. Gleichzeitig äußert er seine Bedenken an der Richtigkeit des Katasters und des Grundbuchs und schildert dem Vermessungsbeamten den Eigentumswechsel der beiden Grundstücke in den letzten 50 Jahren und legt ihm entsprechende Unterlagen vor. Danach ergibt sich folgendes:

1907 hat der damalige Eigentümer des Flurstücks 22, Neumann, das Flurstück 21 hinzugekauft. Das Flurstück 21 wurde auf einem besonderen Blatt des Grundbuchs eingetragen. Beide Flurstücke bildeten damit weiterhin selbständige Grundbuchgrundstücke; örtlich bildeten sie jedoch eine wirtschaftliche Einheit. Den jetzt noch vorhandenen Graben soll Neumann nach dem 1. Weltkriege als Entwässerungsgraben ausgehoben haben. 1935 verkaufte Neumann das jetzige Grundstück Meyer an Hansen, der es 1955 weiter an Meyer verkauft hat. Das Restgrundstück hat Neumann 1937 an Schulze verkauft. In dem Kauf- und Auflassungsvertrag von 1935 ist das Grundstück, das Hansen gekauft hat, in seinen örtlichen Grenzen wie folgt beschrieben worden: „Der Grundstücksteil wird im Süden von der Poststraße, im Westen von der Saarstraße, im Norden von der Grenze gegen das Flurstück 12 und im Osten von der Mitte des örtlich vorhandenen Grabens begrenzt.“

Das Grundbuchamt hat das Flurstück 21 für Hansen im Grundbuch eingetragen und das entsprechende Grundbuchblatt von Neumann gelöscht. Eine Fortführungsvermessung hat hierbei nicht stattgefunden. Bei den Kauf- und Auflassungsverträgen von 1937 und 1955 sind die Grundstücke nach den Katasterbezeichnungen — Gemarkung, Flur und Flurstücke — benannt worden. In allen Verträgen steht außerdem, daß den Käufern die örtliche Lage der Grundstücke bekannt ist.

Aufgabe:

Zu folgenden Fragen ist eingehend Stellung zu nehmen:

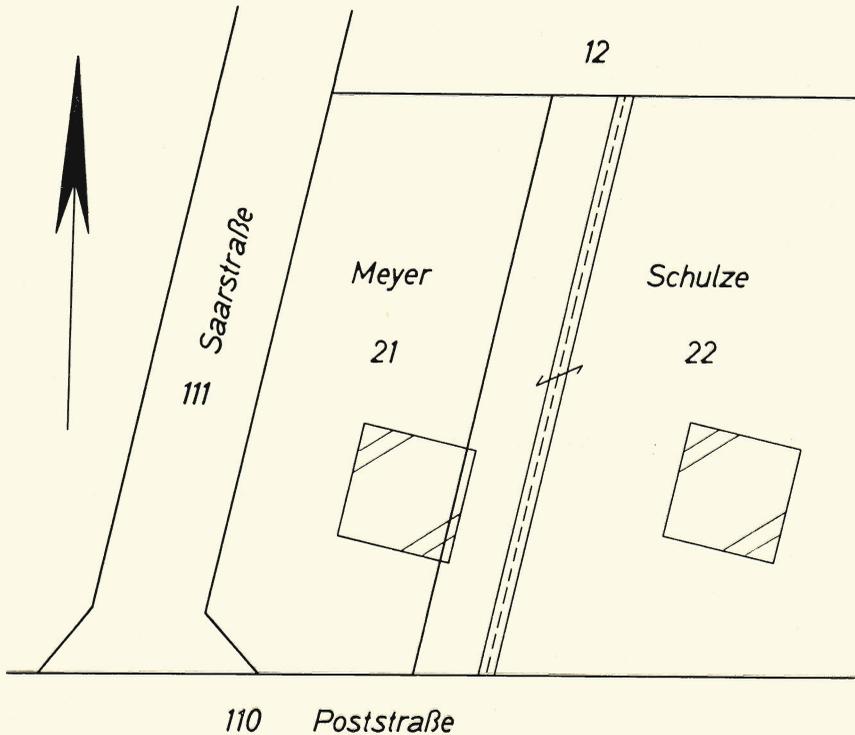
1. Wie ist die Rechtslage?
Wie sind Rechtslage, Grundbuch und Kataster in Übereinstimmung zu bringen?
2. Was haben der Vermessungsbeamte und das Katasteramt zu tun?
3. Wie wäre die Rechtslage, wenn Schulze sein Grundstück 1937 ohne örtliche Kenntnis im Vertrauen auf das Grundbuch erworben hätte?

Hilfsmittel: Bürgerliches Gesetzbuch
Grundbuchordnung vom 5. 8. 1935

Lösungsfrist: 4 Stunden

Gemarkung A=Dorf
Flur 3

Flurstücke 21, 22
Maßstab 1:500



Prüfungsfach Gesetzeskunde u. a.

Aufgabe a)
Sachverhalt:

Der Vermessungs- und Katasterbehörde L wird bekannt, daß ein Luftbildunternehmen ein größeres Gebiet befliegen hat, für das die topographischen Karten auf den neuesten Stand fortgeführt werden sollen. Als das Unternehmen nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes aufgefordert wird, die aufgenommenen Filme für kurze Zeit zur Verfügung zu stellen, wendet es u. a. ein, die Filme könnten nur gegen Erstattung der Befliegungskosten ausgehändigt werden, die das Unternehmen aus eigenen Mitteln in der Erwartung getragen habe, die Aufnahmen zum vollen Preis an Interessenten zu veräußern. Das Interesse des Unternehmens würde bei einer kostenlosen Bereitstellung erheblich beeinträchtigt.

Aufgabe:

Ein Antwortschreiben an das Unternehmen ist zu entwerfen.

Hilfsmittel: Textausgabe des Vermessungs- und Katastergesetzes.

Aufgabe b)

Sachverhalt:

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht richtet sich der Klageanspruch nach dem Verkehrswert eines Eigenheimes am 1. Januar 1966. Der Kläger bringt ein Gutachten bei, in dem der Verkehrswert mit 76 500,— DM ermittelt worden ist. Der Beklagte hält diesen Wert für viel zu hoch und begründet seinen Einwand u. a. mit dem Hinweis darauf, daß der Einheitswert 10 000,— DM betrage. Der Gebäudesteuernutzungswert, nach dem die Kanalbenutzungsgebühren erhoben werden, sei 800,— M. Der Beklagte beantragt, den Einheitswert als Verkehrswert anzuhalten.

Aufgabe:

- a) Die Begriffe Einheitswert und Verkehrswert sind zu erläutern.
- b) Wie kann der Verkehrswert für das Eigenheim ermittelt werden?

Hilfsmittel: keine

Aufgabe c)

Sachverhalt:

Der Eigentümer eines Baugrundstücks hat vom Katasteramt einen Auszug aus dem Flurkartenwerk erhalten. Zur Kreditbeschaffung läßt er sich von einem Privatunternehmen 3 Vervielfältigungen herstellen. Auf den Hinweis des Katasteramtes, daß die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster nach § 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes nur von Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt werden dürfen, antwortet der Eigentümer, daß nach den §§ 53 und 54 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch bzw. zum sonstigen eigenen Gebrauch zulässig ist.

Aufgabe:

Die Antwort an den Grundstückseigentümer ist zu entwerfen.

Hilfsmittel: Textausgabe des Urheberrechtsgesetzes

Aufgabe d)

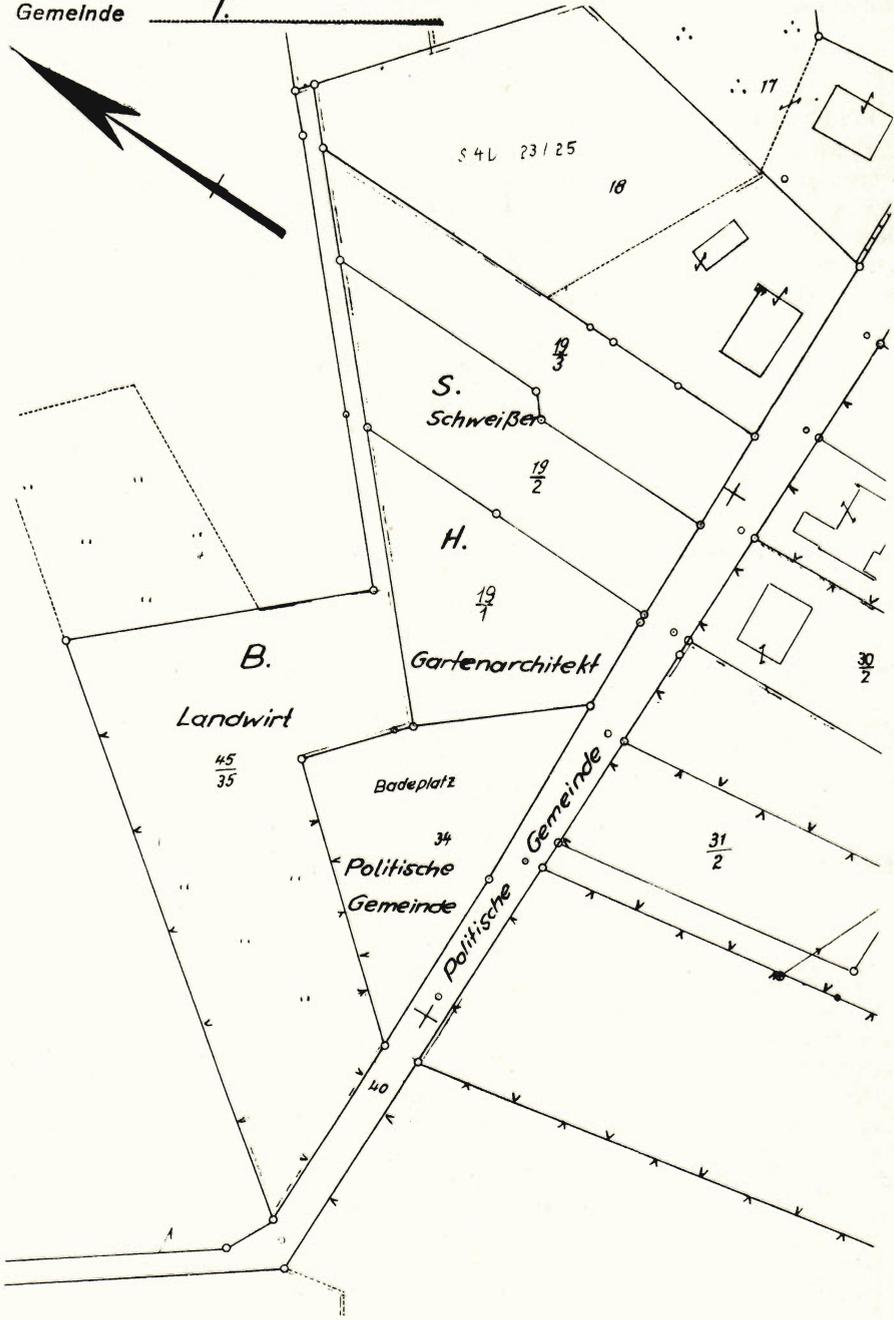
Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde T., gleichzeitig Eigentümer des Flurstücks 45/35 der Flur 4 (s. Anlage), teilt dem Katasteramt W. am 15. 10. 1964 mit, daß der Gartenarchitekt H. (Flurstück 19/1) den Grenzstein an der Ecke des Gemeindegeweges (Flurstück 40), mit dem Badeplatz (Flurstück 34) und seinem eigenen Grundstück (Flurstück 19/1) versetzt habe. Auf Vorhaltungen durch den Bürgermeister habe H. zugegeben, den Stein angehoben, aber nicht versetzt zu haben. Der Bürgermeister ist aber der Ansicht, daß der fragliche Stein um etwa 2 m nach Westen versetzt worden sei und daß H. später versucht habe, den Stein wieder an die alte Stelle zu setzen. H. weist diesen Vorwurf entschieden zurück.

Die Gemeinde gibt sich mit der provisorischen Herstellung des alten Zustandes nicht zufrieden, besteht vielmehr auf einer amtlichen Wiederherstellung, und bittet das Katasteramt um Auskunft über die Regelung und die Kostenfrage.

Gemarkung T.
 Flur 4 Maßstab 1:1000
 Gemeinde T.

Anlage zur Aufgabe d



Der fragliche Stein wurde anlässlich der Fortführungsvermessung der Flurstücke 19/1 bis 19/3 im Februar 1964 überprüft und mit einer unterirdischen Vermarkung (Flasche) versehen.

Aufgabe:

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für die Erhaltung und Sicherung der Grenzmaße anzuwenden? Die Anschriften an die Beteiligten sind zu entwerfen?
2. Wie ist zu verfahren, wenn sich H. nicht bereithält, die Kosten der Grenzfeststellung zu tragen, falls sich hierbei herausstellen sollte, daß der Grenzstein veretzt oder auch nur angehoben worden ist.

Hilfsmittel: 1. Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 8. 11. 1961 — Nds. GVBl. 1961 S. 319 —
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 — BGBl. I S. 177 —

Lösungsfrist: 3½ Stunden

Prüfungsfach Staatskunde u. a.

- I. Was versteht man nach dem Grundgesetz konkret unter den Begriffen der Republik und der Demokratie?
- II. Der Regierungspräsident hat mit der Begründung, es liege dafür kein dringendes öffentliches Bedürfnis vor, eine vom Kreistag beschlossene Satzung beanstandet, die vorschreibt, daß gewerbliche Schlachtungen nur auf dem Kreis-schlachthof vorgenommen werden dürfen.

Der Kreis ist nicht gewillt, die Satzung aufzuheben. Der Schlachtermeister S hält die Satzung für rechtswidrig.

1. Kann der Kreis gegen die die Aufhebung der Satzung gebietende Verfügung des Regierungspräsidenten Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben?
 2. Kann S die Rechtmäßigkeit der Satzung durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen?
 3. Unterliegt die Frage, ob ein „dringendes öffentliches Bedürfnis“ im Sinne des § 9 Abs. 2 NLO vorliegt, der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht?
- III. 1. Wegen der veränderten Haushaltslage des Landes können einige Bauvorhaben des Landes, die dem Staatshochbauamt X übertragen worden waren, nicht ausgeführt werden. Das für diese Bauvorhaben bereits eingestellte technische Personal muß zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

Einer von diesen zu entlassenden Bediensteten ist der technische Angestellte Franz Müller (Verg.Gr. IV b BAT). Sein Arbeitsverhältnis wurde durch Arbeitsvertrag vom 4. 9. 1965 mit Wirkung vom 15. 9. 1965 begründet. Nach der Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit beginnt die Beschäftigungszeit des genannten Angestellten am 5. 6. 1964 und die Dienstzeit am 2. 6. 1958. Die personalrechtlichen Befugnisse für die Kündigung des technischen Angestellten obliegen dem Regierungspräsidenten in Hannover.

Das Kündigungsschreiben des Regierungspräsidenten soll unter dem 30. 3. 1966 gefertigt und dem technischen Angestellten am 31. 3. 1966 ausgehän-

digt werden. In dem Kündigungsschreiben ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Regierungspräsident auch mit einer vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden ist.

Frage:

Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten, und zu welchem Zeitpunkt kann die Kündigung ausgesprochen werden? Fertigen Sie den Entwurf des Kündigungsschreibens für den technischen Angestellten Müller.

2. Nach Zugang des Kündigungsschreibens an den technischen Angestellten Müller bittet der Angestellte, das Arbeitsverhältnis bereits zum 30. 4. 1966 zu beenden, weil er am 1. 5. 1966 eine andere Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes antreten kann.

Frage:

Wie nennt man diese Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, und welche Vorschrift des BAT bildet die Rechtsgrundlage? Fertigen Sie einen entsprechenden Vertragsentwurf über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- IV. Dem Bauamtmann K ist vom Regierungspräsidenten die Befugnis zur abschließenden Zeichnung von Kassenanweisungen verliehen worden. Der Bauinspektoranwalt X (2 Wochen nach seiner Ernennung) legt ihm folgende mit der Schreibmaschine ohne Benutzung eines Vordruckes gefertigte Auszahlungsanordnung vor:

Der Regierungspräsident

C, den 30. 3. 1966

I A . . .

Auszahlungsanordnung

Die Kasse wird hiermit angewiesen, sofort an die Firma P in C — Konto: Stadtparkasse C 327 — = 420,— DM zu zahlen.

Rechnungsjahr 1965 — Verbuchungsstelle: Vorschüsse bei Kapital 0305 — HÜL S. 1 Nr. 3 Handzeichen X.

Begründung: Es handelt sich um den Kauf einer neuen Schreibmaschine zum Preise von 500,— DM abzüglich 10 % Rabatt und abzüglich 40,— DM für eine in Zahlung gegebene alte Schreibmaschine. Die neue Schreibmaschine ist im Bestandsverzeichnis Seite 28 Nr. 437 eingetragen. Die Umbuchung des Betrages nach Titel 201 — Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte — erfolgt, sobald durch den zu erwartenden Nachtragshaushaltsplan bei diesem Titel weitere Haushaltsmittel bewilligt werden.

Festgestellt:
X
Bauinspektorantw.

Rechnung liegt an.

Sachlich richtig:
Im Auftrage:

Bauamtmann

Frage:

Würden Sie an der Stelle des Bauamtmanns K diese Auszahlungsanordnung unterschreiben? Falls nicht, welche formellen und sachlichen Fehler würden Sie dem Bauinspektoranwalt X vorhalten? Etwaige Haftungsfragen sind unberücksichtigt zu lassen.

V. Beim Buchhändler B ereignen sich folgende Geschäftsvorfälle:

1. B verkauft X ein Buch für 20,— DM. Im Beisein und ohne Widerspruch des B schreibt X seinen Namen in das Buch und nimmt es mit. Beide vereinbaren Zahlung nach einer Woche. Vor Ablauf dieser Frist erfährt B, daß X entmündigt ist
 - a) wegen Geisteskrankheit,
 - b) (Abwandlung des Falles) wegen Geistesschwäche.
2. Y erhält von B ein Buch zur Ansicht nach Haus. In der Nacht wird das Buch in der Wohnung des Y bei einem Einbruch gestohlen. Der Dieb ist nicht zu ermitteln. Versicherungsansprüche bestehen nicht.
3. Z bestellt bei B schriftlich ein bestimmtes Buch. B antwortet: „Das Buch ist zur Zeit vergriffen und nicht lieferbar.“ Drei Tage später schickt B das Buch mit dem Hinweis, er habe es doch noch beschaffen können. Z hat kein Interesse mehr.

Welche Ansprüche hat B gegen X, Y und Z?

Hilfsmittel: Texte GG, VwGO, BAT, BGB, NLO

Lösungsfrist: 4 Stunden

Buchbesprechung

Lehmann, Gerhard, Prof. Dr.-Ing. habil: Photogrammetrie; Sammlung Göschen, Band 1188/1188 a; Verlag W. de Gruyter & Co. Berlin; zweite, neubearbeitete Auflage, 1966, 205 Seiten, DIN A 6, 136 Abbildungen, Preis 5,80 DM.

Zu dem im Jahre 1959 erstmalig herausgegebenen Doppelband, der im Heft 1/1960 dieser Nachrichten besprochen wurde, ist nunmehr die zweite Auflage erschienen. Das darf man als ein Zeichen deuten für die Fortschritte in der Photogrammetrie, für das Interesse, das diesem Stoffgebiet entgegengebracht wird, aber auch für die Beliebtheit, der sich dieses Werk erfreut.

Mit der nun vorliegenden zweiten Auflage hat der Verfasser gewissenhaft alles Wesentliche erfaßt, das die Weiterentwicklung auf photogrammetrischem Gebiet in den verflossenen sieben Jahren kennzeichnet. Im Bereich der Aufnahmetechnik sind dies vor allem die neuen Kammertypen und Objektive sowie neue Schichten und Schichtträger bei den Fliegerfilmen. Bei der Beschreibung der Auswertegeräte kommen die drei zur Zeit herrschenden Tendenzen gut zum Ausdruck: die Entwicklung der Präzisionskomparatoren, der Geräte zur automatischen Höhenauswertung und der Instrumente zur Herstellung von Orthophotos. Die Fortschritte auf dem Gebiete

der Aerotriangulation — vor allem in der Blocktriangulation — werden ebenso berücksichtigt wie die neueren Ergebnisse aus der Anwendung der Photogrammetrie im Kataster, in der Topographie und im Straßenbau. Auch die Darstellungen zur analytischen Photogrammetrie sind erweitert worden.

Daß alles Neue sich in das Vorhandene einfügen ließ, ohne daß die bestehende Gliederung geändert werden mußte, ist ein Beweis für die logische und übersichtliche Systematik, die das Buch schon bisher ausgezeichnet hat. Lediglich bei den Stereoauswertegeräten ist die Einteilung etwas umgestellt worden, so daß auch die Stereokomparatoren sich in das Ordnungsschema gut einordnen ließen. An dieser Stelle bliebe daher nur noch der Wunsch offen, ob nicht in der Terminologie der Wortteil „Doppelbild . . .“ jeweils durch die zutreffendere Bezeichnung „Zweibild . . .“ ersetzt werden sollte.

Es gehört zu den Vorzügen einer so umfangreichen Buchreihe wie der Sammlung Göschen, daß Neuauflagen der einzelnen Werke nicht gleich auch den Preis in die Höhe treiben. So ist es erfreulich, daß der Preis auch in diesem Falle dem der ersten Auflage entspricht, ein Umstand, der besondere Anerkennung verdient, wenn man das Alter dieses Preises bedenkt und wenn man zugleich von dem geschmackvoll neugestalteten Umschlagdeckel Kenntnis nimmt. Leider ist in der vorliegenden zweiten Auflage die Qualität der Halbtonreproduktionen — jedenfalls im Besprechungsexemplar — in vielen Fällen spürbar hinter der ersten Auflage zurückgeblieben.

Es ist zu erwarten, daß auch die zweite Auflage des „Lehmann“ die Beachtung und Verbreitung finden wird, die sie uneingeschränkt verdient.

Dr. H a k e

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zum Ltd. MinR.:

MinR. Prof. Dr.-Ing. habil. Nittinger 11. 2. 66

zum Ltd. RDir.:

VmDir. Konstanzer, LVwA - LVm - 11. 2. 66

zum VmDir.:

VmOR. Risius,	Reg. Osnabrück	11. 2. 66		
" Dr. Gerardy,	KatA. Hannover	15. 2. 66		
" Prof. Dr. Engelbert,	Reg. Hannover	18. 2. 66		
" Baltin,	VwPräs. Braunschweig	21. 2. 66		
" Dr. Harms,	VwPräs. Oldenburg	21. 2. 66		
" Nause,	Reg. Lüneburg	22. 2. 66		
" Gaul,	" Stade	22. 2. 66		
" Kuthe,	" Aurich	22. 2. 66		
" Dr. Haupt,	" Hildesheim	23. 2. 66		
" Zander,	LVwA - LVm -	24. 2. 66		
" Dr. Pötzschnier,	" "	24. 2. 66		
" Dr. Hake,	" "	24. 2. 66		
" Dr. Mentz,	" "	24. 2. 66		

zum VmOR.:

VmR. Schlehuber,	KatA. Lüneburg	28. 2. 66		
" Lunow,	" Hannover	18. 3. 66		
" Janssen,	" Göttingen	23. 3. 66		
" Stumpf,	" Burgdorf	7. 4. 66		

zum VmR.:

VmAss. Kaase, LVwA - LVm - 16. 3. 66

zum VmAss.:

AssVmD. Lucht, Reg. Hannover		15. 3. 66		
" Bauer, LVwA - LVm -		1. 4. 66		

II. Übertragung eines Amtes der Bes.-Gr. A 14

mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 LBesO

VmOR. Ziegler,	Kata. Osnabrück	1. 1. 65		
" Mucke,	" Salzgitter	1. 1. 65		
" Witte,	" Leer	1. 1. 65		
" Nolte,	" Meppen	1. 1. 65		
" Korte,	" Nienburg/Weser	1. 1. 65		
" Hunecke,	" Lingen/Éms	1. 1. 65		
" Vogel,	" Braunschweig	1. 1. 65		
" Horn,	" Winsen/Luhe	1. 1. 65		
" Brakhage,	" Bersenbrück	1. 1. 65		
" Plentz,	" Northeim	1. 1. 65		
" Wenzlow,	" Wesermünde	1. 1. 65		
" Datan,	" Göttingen	1. 1. 65		
" Schöne,	" Celle	1. 1. 65		

Nr. der Liste	
alt	neu
IV 1	IV 1
A 3	A ₁ 1
B 5	A 4
B 13	A 5
B 9	A 6
B 11	A 7
B 16	A 8
B 4	A 9
B 42	A 10
B 46	A 11
B 50	A 12
B 10	A 13
B 40	A 14
B 45	A 15
B 47	A 16
D 88	B 114
D 85	B 115
D 86	B 116
D 87	B 117
E 25	D 96
F 52	E 41
F 59	E 42
B 7	—
B 15	—
B 18	—
B 19	—
B 21	—
B 25	—
B 27	—
B 31	—
B 32	—
B 33	—
B 34	—
B 35	—
B 36	—

			Nr. der Liste	
			alt	neu
VmOR. Nugel,	KatA. Wilhelmshaven 1. 1. 65	B 37	—
" Dr. Machens,	" Burgdorf 1. 1. 65	B 38	—
" Stanitzki,	" Stade 1. 1. 65	B 43	—
" Dr. Kampferbeck,	" Syke 1. 1. 65	B 44	—
" Ackermann,	" Gifhorn 1. 1. 65	B 48	—
" Dr. Tönnies,	" Oldenburg 1. 1. 65	B 51	—
" Frenkler,	" Wolfsburg 1. 1. 65	B 55	—
" Schumacher,	" Aurich 1. 1. 65	B 59	—
" Dr. Alves,	" Hildesheim 1. 9. 65	B 94	—
III. Abgeordnet:				
VmR. Dr. Torge vom LVwA - LVm - an das MdI vom		21. 3. - 20. 5. 66	D 92	—
IV. Austauschversetzung:				
VmOR. Dornbusch, KatA. Clausthal-Zellerfeld	 1. 5. 66	B 109	—
VmR. Prof. Dr. Wittke, KatA. Goslar	 1. 5. 66	D 20	—
VmOR. Münch, Reg. Lüneburg	 1. 6. 66	B 41	—
" Schlehuber, KatA. Lüneburg	 1. 6. 66	B 114	—
(VmOR. Münch und Dornbusch und VmR. Prof. Dr. Wittke sind von dem Versetzungszeitpunkt an mit der Leitung des KatA. Lüneburg bzw. Goslar bzw. Clausthal-Zellerfeld beauftragt worden).				
V. Weitere Nachrichten:				
VmOR. Dr. Hennings, KatA. Soltau		Berichtigung von „Dr. agr.“ in „Dr.-Ing.“	B 77	—
Beamte des gehobenen Dienstes				
I. Ernannt:				
zum Amtsrat:				
VmAmtm. Köhnmann, Nds. Min. d. Innern	 10. 1. 66	IV 8	—
zum VmOAmtm.:				
VmAmtm. Bergmeier, Reg. Osnabrück	 17. 1. 66	H 4	G 3
" Becker, " Hannover	 17. 1. 66	H 5	G 4
" Bach, " Lüneburg	 17. 1. 66	H 7	G 5
" Borchert, " Hildesheim	 17. 1. 66	H 11	G 6
" Schwenke, " Stade	 17. 1. 66	H 16	G 7
" Stadtholte, VwPräs. Oldenburg	 17. 1. 66	H 18	G 8
" Neike, Reg. Aurich	 19. 1. 66	H 14	G 9
" Wagner, VwPräs. Braunschweig	 19. 1. 66	H 34	G 10
" Stein, LVwA - LVm -	 16. 2. 66	H 28	G 12
" Rübiger, " "	 16. 2. 66	H 39	G 13
zum KartOAmtm.:				
KartAmtm. Schröder, LVwA - LVm -	 26. 1. 66	H 53	G 11

					Nr. der Liste	
					alt	neu
VmInsp. z. A.	Kaltenhäuser, KatA.	Alfeld	11.	1. 66	L 76	K 227
"	Fahlbusch, "	Einbeck	11.	1. 66	L 77	K 228
"	Wieprecht, "	Göttingen	11.	1. 66	L 80	K 229
VmHptSekt.	Struß, "	Celle	25.	1. 66	N 23	K 230
VmInsp. z. A.	Schiffing, LVwA - LVm -	1.	2. 66	L 85	K 231
"	Ewert, KatA.	Lüneburg	15.	3. 66	L 72	K 232
"	Schulz, "	Lüchow	15.	3. 66	L 73	K 233
"	Müller, "	Lüneburg	15.	3. 66	L 74	K 234
"	Schlachter, "	Fallingbostel	15.	3. 66	L 75	K 235
"	Alberts, "	Soltau	16.	3. 66	L 71	K 236
II. Verstorben:						
VmOI.	Goldenstein, KatA.	Emden	11.	3. 66	I 89	—
III. Versetzt:						
VmOI.	Zimmermann v. KatA.	Osterode am Harz an das KatA. Clausthal-Zellerfeld	1.	1. 66	I 254	—
"	Gerber v. KatA.	Neuenhaus an das KatA. Melle	4.	1. 66	I 248	—
"	Bornhorn v. KatA.	Neustadt am Rbge. an die Reg. Hannover	1.	2. 66	I 274	—
IV. Abgeordnet:						
VmOI.	Zimmerman v. KatA.	Osterode am Harz an das KatA. Clausthal-Zellerfeld . . . vom 1. 6. 65 - 31. 12. 65			I 254	—
"	Bieringer v. KatA.	Neustadt am Rbge. (mit der Wahrnehmung der Aufgaben-d. geschäftl. Beamten beauftragt) . . .	1.	2. 66	I 3	—
Kartl.	Klietz vom LVwA - LVm -	an das MdI v. 21. 3. - 20. 5. 66			K 217	—
V. Ausgeschieden (auf Antrag):						
VmA.	Hergt, KatA.	Neustadt am Rbge.	31.	12. 65	H 42	—
VmIA.	Seiler, Reg.	Hannover	31.	3. 66	M 116	—
VI. In den Vorbereitungsdienst einberufen:						
Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Be- fähig.	eingestellt am		
Baumann, Georg	Aurich	22. 6. 43	IngfVmT.	1. 4. 66	—	M 118
Janssen, Wilfried	Aurich	23. 2. 44	"	1. 4. 66	—	M 119
Höft, Ehler	Hannover	8. 11. 40	"	1. 4. 66	—	M 120
Hubensack, Rolf	Hildesheim	9. 9. 40	"	1. 4. 66	—	M 121
Bruhn, Herbert	Lüneburg	15. 10. 38	"	1. 4. 66	—	M 122
Kelm, Reinhard	Lüneburg	14. 10. 42	"	1. 4. 66	—	M 123
Weltring, Karl-H.	Osnabrück	6. 10. 42	"	1. 4. 66	—	M 124
Unger, Klaus	Oldenburg	18. 3. 42	"	1. 4. 66	—	M 125

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannet:

zum VmHptSekt.:

VmOSekt.	Schrovenwever, KatA.	Bentheim	30. 12. 65
"	Daniels, "	Norden	18. 1. 66
"	Peters, "	Emden	18. 1. 66
"	Jordan, "	Alfeld / Leine	25. 1. 66
"	Hühne, "	Wolfenbüttel	16. 2. 66
"	Voges, "	Bad Gandersheim	16. 2. 66

zum VmOSekt.:

VmSekt.	Conrads, KatA.	Wittmund	18. 1. 66
"	Schilling, "	Osnabrück	19. 1. 66
"	Freericks, "	Papenburg	20. 1. 66
"	Thomas, "	Bersenbrück	20. 1. 66
"	Zirr, "	Lingen	21. 1. 66
"	Wolters, "	Osterode am Harz	26. 1. 66
"	Backhaus, "	Nienburg / Weser	2. 2. 66
"	Schöpfer, "	Stade	4. 2. 66
"	Lenz, "	Verden / Aller	8. 2. 66
"	Dettmann, "	Rotenburg / H.	8. 2. 66
"	Poppe, LVwA - LVm -	23. 2. 66
"	Gizas, KatA.	Delmenhorst	24. 2. 66
"	Haufschild, "	Westerstede	2. 3. 66
"	Benecke, "	Westerstede	3. 3. 66
"	Brüning, "	Oldenburg	1. 4. 66
"	Treppenhauer, "	Norden	1. 4. 66
"	Stallmann, "	Goslar	3. 5. 66

zum VmSekt.:

VmAssist.	Müter, KatA.	Meppen	29. 12. 65
-----------	--------------	------------------	------------

zum VmAssist.:

VmAssist. z. A.	Meyer, KatA.	Springe	28. 12. 65
"	Goldenstein, "	Norden	1. 3. 66
"	Opiela, "	Lingen	25. 4. 66
"	Nordbeck, "	Lingen	25. 4. 66

II. Versetzt:

VmAssist.	Goldenstein, v. KatA.	Norden a. d. Reg. Aurich	1. 3. 66
VmAssist. z. A.	Heitmann, vom KatA.	Cuxhaven an das KatA. Stade	1. 1. 66
"	Schönewolf, von der Reg.	Hannover an das KatA. Hannover	1. 2. 66
"	Stolz, v. KatA.	Leer an das KatA. Emden	1. 4. 66
VmAssist.	Nordbeck, v. KatA.	Lingen a. d. KatA. Meppen	1. 5. 66

III. Abgeordnet:

VmAssist.	Goldenstein, von der Reg.	Aurich an das KatA. Norden	1. 3. 66
VmAssist. z. A.	Meyer, vom KatA.	Syke an die Reg. Hannover	31. 1. 66

IV. In den Ruhestand versetzt (§ 57 NBG):

VmHSekt.	Ludewig, KatA.	Göttingen	31. 3. 66
----------	----------------	---------------------	-----------

Nr. der Liste	
alt	neu
O 29	N 30
O 35	N 31
O 36	N 32
O 33	N 33
O 41	N 34
O 42	N 35
P 57	O 57
P 46	O 58
P 38	O 59
P 51	O 60
P 60	O 61
P 61	O 62
P 44	O 62 a
P 45	O 63
P 47	O 64
P 59	O 65
P 52	O 66
P 55	O 67
P 54	O 68
P 50	O 69
P 53	O 70
P 62	O 71
P 64	O 72
Q 55	P 69
R 67	Q 59
R 65	Q 60
R 68	Q 61
R 69	Q 62
Q 60	—
R 71	—
R 78	—
R 72	—
Q 62	—
Q 60	—
R 79	—
N 13	—

V. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am	Nr. der Liste	
				alt	neu
Kaschube, Horst	Hildesheim	14. 2. 47	1. 1. 66	—	S 62
Plank, Elisabeth	Lüneburg	10. 8. 47	1. 4. 66	—	S 63
Müller, Wolfgang	Lüneburg	1. 8. 47	1. 4. 66	—	S 64
Dauwald, Dieter	Lüneburg	21. 12. 47	1. 4. 66	—	S 65
Roß, Harm	Aurich	15. 7. 47	1. 4. 66	—	S 66
Sanders, Siegfried	Aurich	1. 12. 47	1. 4. 66	—	S 67
Kostros, Norbert	Hannover	30. 8. 47	1. 4. 66	—	S 68
Heinemeyer, Kurt	Hildesheim	4. 2. 48	1. 4. 66	—	S 69
Niemann, Frank-Mich.	Hildesheim	15. 5. 47	1. 4. 66	—	S 70
Rönpagel, Günter	Hildesheim	11. 10. 47	1. 4. 66	—	S 71
Krause, Manfred	Hildesheim	16. 9. 47	1. 4. 66	—	S 72
Sporleder, Klaus-Peter	Hildesheim	29. 3. 48	1. 4. 66	—	S 73
Birnbaum, Horst	Osnabrück	3. 6. 48	1. 4. 66	—	S 74
Wehrmaker, Gerhard	Hildesheim	16. 9. 47	1. 4. 66	—	S 75
Kiel, Martin	Osnabrück	19. 7. 47	1. 4. 66	—	S 76
Klammer, Wilfried	Osnabrück	18. 8. 47	1. 4. 66	—	S 77
Polster, Manfred	Osnabrück	26. 3. 48	1. 4. 66	—	S 78
Pallasch, Wilfried	Stade	25. 6. 48	1. 4. 66	—	S 79
Lünsmann, Hermann	Stade	13. 12. 47	1. 4. 66	—	S 80
Klähne, Claus	Braunschweig	28. 8. 47	1. 4. 66	—	S 81
Peine, Walter	Braunschweig	15. 8. 47	1. 4. 66	—	S 82
VI. Weitere Nachrichten:					
VmSekt. Grahlmann, jetzt Hempen geb. Grahlmann				P 58	—
VmAssist. z. A. Heitmann, jetzt Schmidt geb. Heitmann				R 71	—

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung:

Prüfungstermin

VmRef.	Adam,	Bez.	Hildesheim	16. 2. 66
"	Bauer, Albert	"	Hildesheim	16. 2. 66
"	Schuchardt,	"	Hildesheim	16. 2. 66
"	Fricke,	"	Hannover	17. 2. 66
"	Lucht,	"	Hannover	17. 2. 66
"	Wilck,	"	Hildesheim	17. 2. 66
"	Bauer, Hans	"	Braunschweig	17. 2. 66
"	Preußner,	"	Braunschweig	17. 2. 66
"	Brunklaus,	"	Oldenburg	17. 2. 66
"	Burghardt,	"	Osnabrück	18. 2. 66
"	Fey,	"	Osnabrück	25. 3. 66

VmInsp.-Prüfung bestanden:

VmInsp.-Anw.	Ahrens,	Bez.	Hannover	20. 4. 66
"	Fiebranz,	"	Hannover	20. 4. 66
"	Gründel,	"	Hildesheim	20. 4. 66
"	Weißweiler,	"	Osnabrück	20. 4. 66